

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0130/2005

2.5.2005

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen
(KOM(2003)0739 – C5-0642/2003 – 2003/0300(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Mechtild Rothe

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	58
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	62
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	74
VERFAHREN.....	95

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen (KOM(2003)0739 – C5-0642/2003 – 2003/0300(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0739)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0642/2003),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0130/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) In der Europäischen Gemeinschaft besteht die Notwendigkeit, die Endenergieeffizienz zu steigern und die Energienachfrage zu steuern, da es kurz- bis mittelfristig verhältnismäßig wenig Spielraum für eine *weitere* Einflussnahme auf die Bedingungen der Energieversorgung und -verteilung, sei es durch den Aufbau neuer Kapazitäten oder

(1) In der Europäischen Gemeinschaft besteht die Notwendigkeit, die Endenergieeffizienz zu steigern und die Energienachfrage zu steuern **und die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu fördern**, da es kurz- bis mittelfristig verhältnismäßig wenig Spielraum für eine *andere* Einflussnahme auf die Bedingungen der Energieversorgung und -

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

die Verbesserung der Übertragung und Verteilung, gibt.

verteilung, sei es durch den Aufbau neuer Kapazitäten oder die Verbesserung der Übertragung und Verteilung, gibt. **Damit trägt diese Richtlinie zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei.**

Begründung

Wie bereits mehrfach vom Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat hervorgehoben, gehört die Förderung erneuerbarer Energien zur Strategie einer nachhaltigen Europäischen Energiepolitik und trägt zur Sicherung der Energieversorgung bei.

Änderungsantrag 2 Erwägung 2 a (neu)

(2a) Es gilt konkrete Konzepte und Maßnahmen umzusetzen, damit das übergeordnete Ziel erreicht wird, eine gefährliche Klimaänderung zu verhindern, indem das globale Temperaturmittel unter einem Höchstwert von 2°C über den vor der Industrialisierung gegebenen Werten gehalten wird.

Begründung

Die Kommission führt in der Begründung aus: „Dieses Energieeinsparziel schließt einen Anstieg des Energieverbrauchs nicht aus, zum Beispiel aufgrund eines starken Wirtschaftswachstums oder struktureller Veränderungen. Durch die Quantifizierung und Überprüfung der Einsparungen kann belegt werden, dass der Energieverbrauch ohne diese Maßnahmen noch höher ausgefallen wäre.“ Die Maßnahmen bewirken damit nur, dass der Endenergieverbrauch geringer ausfällt, als es ohne sie der Fall gewesen wäre.

Änderungsantrag 3 Erwägung 2 b (neu)

(2b) Die verbesserte Energieeffizienz wird eine kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen. Energieeffizienzmaßnahmen und Nachfragemanagement erlauben diese Energieeinsparungen und tragen somit zur Senkung der europäischen Abhängigkeit von Energieimporten bei. Außerdem kann die Einführung von energieeffizienteren

Technologien der Innovationsfreudigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in Europa förderlich sein, wie im Bericht über die Lissabon-Strategie der hochrangigen Sachverständigengruppe unter Vorsitz von Wim Kok hervorgehoben wird.

Begründung

Es ist wichtig, in den Erwägungen über die mit dieser Richtlinie verbundenen Vorteile unmissverständlich klarzustellen, dass dahinter auch wirtschaftliche Gründe stehen und dass es einen eindeutigen Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie gibt. Dies ist schließlich einer der Leitgedanken des gesamten Dokuments.

Änderungsantrag 4
Erwägung 2 c (neu)

(2c) Die vorgeschlagenen Zielwerte für Energieeinsparungen bewirken nicht automatisch, dass in jedem Mitgliedstaat oder auf EU-Ebene weniger Energie verbraucht wird, und führen daher nicht automatisch zu dem übergeordneten Ziel der Verhütung einer gefährlichen Klimaänderung.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 2a (neu).

Änderungsantrag 5
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Ziel dieser Richtlinie ist es daher nicht nur, die Angebotsseite von Energiedienstleistungen weiter zu fördern, sondern auch stärkere Anreize für die Nachfrageseite zu schaffen. Aus diesem Grund sollte in jedem Mitgliedstaat der öffentliche Sektor verpflichtet werden, mit gutem Beispiel hinsichtlich Investitionen, Instandhaltung und anderer Ausgaben für Energie verbrauchende Geräte, Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen voranzugehen.

Begründung

Es ist wichtig, dass in dieser Richtlinie auch die Bedeutung der Nachfrageseite für die Entstehung des Marktes für Energiedienstleistungen betont wird, denn der gewünschte Markt wird nur dann entstehen, wenn es ein Angebot und eine Nachfrage gibt. Dem öffentlichen Sektor kommt auf der Nachfrageseite eine Vorreiter- und Vorbildrolle zu.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7 a (neu)

(7 a) In seiner EntschlieÙung vom 14. März 2001 zum Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft¹ bekräftigte das Europäische Parlament seine frühere Auffassung, dass jährliche Reduzierungen bei der Energieintensität um 2,5% erreichbar sind, und unterstrich die Bedeutung von Energieeffizienz für die Erreichung der Lissabon-Ziele.

¹ ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 190.

Begründung

Es ist unverzichtbar, neben der Position des Rates zu Fragen der Energieeffizienz auch die Position des Europäischen Parlaments zu erwähnen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 8

(8) Die Mitgliedstaaten sollten daher nationale Ziele festlegen, um die Endenergieeffizienz zu fördern und das weitere Wachstum und die Bestandsfähigkeit des Markts für Energiedienstleistungen zu gewährleisten.

(8) Die Mitgliedstaaten sollten daher ***verbindliche*** nationale Ziele festlegen, um die Endenergieeffizienz zu fördern und das weitere Wachstum und die Bestandsfähigkeit des Markts für Energiedienstleistungen zu gewährleisten ***und somit zur Umsetzung der Lissabon Strategie beizutragen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Abkommen über die Annahme angemessener Standards zur Steigerung der Energieeffizienz schließen.***

Begründung

Verbindliche Ziele sind unbedingt notwendig, da sie ein wichtiges politisches Instrument sind, um einen stabilen Rechtsrahmen zu schaffen und um Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Sie stellen sicher, dass die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles vornehmen und somit einen Markt für Energieeffizienzdienstleistungen fördern. Verschiedene, in der Vergangenheit verabschiedete Rechtsakte, die - wie etwa die SAVE-Richtlinie - auf unverbindliche Empfehlungen im Bereich der Energieeinsparung setzten, haben nicht die erwünschte Einsparwirkung erzielt.

Die Förderung einer effizienteren Nutzung der Energie trägt zur Innovation bei, schafft zukunftsorientierte Arbeitsplätze und macht Europa insbesondere bei steigenden Energiepreisen, wettbewerbsfähiger.

Der Nutzen lässt sich so besser steigern als mit auf die Verbraucher ausgerichteten Einzelaktionen, noch dazu mit geringeren Kosten.

Änderungsantrag 8 Erwägung 11

(11) **Energieversorgungs-** und Energieeinzelhandelsunternehmen können die Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft verbessern, wenn Energiedienstleistungen angeboten werden, die einen effizienten Endverbrauch umfassen, beispielsweise effizienten Heizkomfort, effiziente Heißwasserzubereitung, effiziente Kühlung, effiziente Beleuchtung und effizienten Antrieb. Die Gewinnmaximierung wird für diese Unternehmen damit enger mit dem Verkauf von Energiedienstleistungen an so viele Kunden wie möglich verknüpft, statt mit dem Verkauf von soviel Energie wie möglich an jeden Kunden.

(11) **Energieverteiler** und Energieeinzelhandelsunternehmen **sowie andere Anbieter von Energiedienstleistungen** können die Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft verbessern, wenn Energiedienstleistungen angeboten werden, die einen effizienten Endverbrauch umfassen, beispielsweise effizienten Heizkomfort, effiziente Heißwasserzubereitung, effiziente Kühlung, effiziente Beleuchtung und effizienten Antrieb. Die Gewinnmaximierung wird für diese Unternehmen damit enger mit dem Verkauf von Energiedienstleistungen an so viele Kunden wie möglich verknüpft, statt mit dem Verkauf von soviel Energie wie möglich an jeden Kunden. **Damit für alle Anbieter von Energiedienstleistungen gleiche Voraussetzungen gelten, sollte eine Quersubventionierung zwischen den einzelnen Tätigkeiten der Energieversorger und -verteiler streng verboten werden. Die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden sollten sich bemühen, jegliche**

Wettbewerbsverzerrung in diesem Bereich zu unterbinden.

Begründung

Auch andere Anbieter von Energiedienstleistungen, etwa Ingenieurbüros, leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines funktionierenden Marktes für Energiedienstleistungen. Auch andere Anbieter von Energiedienstleistungen, etwa Ingenieurbüros, leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines funktionierenden Marktes für Energiedienstleistungen.

In der deutschen Übersetzung muss es zur Klarstellung "Energieverteiler" heißen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die Finanzierung des Angebots und die Kosten auf der Nachfrageseite spielen für die Energiedienstleistungen eine wichtige Rolle. Die Schaffung von Fonds, die die Durchführung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen subventionieren und die Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen fördern, ist daher ein wichtiges Instrument zur diskriminierungsfreien Anschubfinanzierung eines solchen Marktes.

Begründung

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eines der zentralen energie- und umweltpolitischen Ziele der EU. Die Schaffung von Angebot und Nachfrage auf einem Markt für Energiedienstleistungen ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel. Dabei nimmt die Finanzierung des Angebots eine genauso wichtige Rolle ein, wie die Nachfragegenerierung. Die Einrichtung von Fonds in den Mitgliedstaaten ist daher ein wichtiges Instrument zur diskriminierungsfreien Anschubfinanzierung eines solchen Marktes.

Änderungsantrag 10
Erwägung 12

(12) In jedem Mitgliedstaat sollte der öffentliche Sektor mit gutem Beispiel hinsichtlich Investitionen, Instandhaltung und anderer Ausgaben für Energie verbrauchende Ausrüstung, entfällt

**Energiedienstleistungen und andere
Energieeffizienzmaßnahmen vorangehen.**

Begründung

Die Vorbildfunktion wurde in die Erwägung 6 a neu integriert.

Änderungsantrag 11
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Bei der Festlegung der Mechanismen zur Energieeinsparung in Bezug auf das Energievolumen, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wird, sollte die Effizienzsteigerung infolge der breiten Verwendung technologischer Innovationen im Bereich der Energiemessung berücksichtigt werden.

Begründung

Eine europäische Regelung, die den Versorgungsunternehmen/Verkäufern bestimmte Grenzwerte für Energieeinsparungen vorgibt, muss unseres Erachtens auch den durch diese Unternehmen bereits erzielten Energieeinsparungen Rechnung tragen, die sich aus der Anwendung von innovativen Messtechniken ergeben.

Änderungsantrag 12
Erwägung 15 a (neu)

(15 a) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ erlassen werden.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Begründung

Es handelt sich um eine Standardformulierung, die mittlerweile in allen EU-Rechtsakten, in denen das Komitologieverfahren vorkommt, üblich ist. Dieser Änderungsantrag stellt lediglich eine Ergänzung zum Änderungsantrag betreffend Artikel 14 a dar.

Änderungsantrag 13
Erwägung 15 b (neu)

(15 b) Diese Richtlinie steht den Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG nicht entgegen.

Begründung

Bestimmte Elemente des Richtlinien textes passen nicht in einem liberalisierten Strommarkt. Weil der europäische Strommarkt ab Juli 2004 in Bezug auf andere Kreise als Privathaushalte und ab Juli 2007 in Bezug auf Privathaushalte vollständig liberalisiert wird, sollte diese Richtlinie mit den Zielen der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt in Einklang stehen.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden genannten Gebäude von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen.

3. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden genannten Gebäude ***sowie die Anlagen, die unter die Richtlinien 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen***, von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen.

Begründung

Siehe Punkt 3.3 der Begründung des Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Buchstabe a

(a) „Energie“ ist Energie in Form von Elektrizität, ***Erdgas*** (einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG) und Flüssiggas (LPG)), Fernheizung und -kühlung, Heizöl, Stein- und Braunkohle, Kraftstoffe für den Verkehr (***ausgenommen Flugkraftstoffe und ausländische Bunkeröle***) sowie forst-

(a) „Energie“ ist Energie in Form von Elektrizität, ***Gas*** (einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG) und Flüssiggas (LPG)), Fernheizung und -kühlung, Heizöl, Stein- und Braunkohle, Kraftstoffe für den Verkehr sowie forst- und landwirtschaftliche ***und aus der Landschaftspflege stammende***

und landwirtschaftliche Energieerzeugnisse
und Abfälle.

Energieerzeugnisse und Abfälle.

Begründung

Die Kommission erläutert nicht, weshalb Flugkraftstoffe und ausländische Bunkeröle ausgenommen werden sollen. Ohne eine gute Begründung ist nicht einzusehen, weshalb diese Energieträger ausgenommen werden sollen.

Im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) sind Abfälle, die aus der Landschaftspflege stammen, bereits als Energieträger aufgenommen. Sie sollten im Rahmen dieser Richtlinie nicht unerwähnt bleiben, da diese auch in der Praxis eine wichtige Rolle spielen.

Flüssiggas ist kein Erdgas. Der Begriff „Gas“ deckt alle Arten von Gas ab.

Änderungsantrag 16 Artikel 3 Buchstabe a (neu)

(a a) Energieeffizienz ist die Reduzierung des Energieverbrauchs aufgrund technologischer und/oder wirtschaftlicher Veränderungen und /oder Verhaltensänderungen, die dazu führen, dass derselbe oder ein höherer Standard bzw. Komfort gewährleistet wird.

Begründung

Es ist unverzichtbar, die wichtigsten Begriffe der Richtlinie klar und einfach zu definieren.

Änderungsantrag 17 Artikel 3 Buchstabe a b (neu)

(a b) Energieeinsparung ist der Wert, der sich aus dem Vergleich des Energieverbrauchs ohne Durchführung einer bestimmten (Energieeffizienz-)Maßnahme mit dem Energieverbrauch mit Durchführung dieser Maßnahme ergibt, unter Berücksichtigung anderer externer Bedingungen, die den Energieverbrauch beeinflussen.

Begründung

Es ist unverzichtbar, die wichtigsten Begriffe der Richtlinie klar und einfach zu definieren.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Buchstabe b

(b) „Energieeffizienzmaßnahmen“ sind alle Maßnahmen wie **Energiedienstleistungen**, Energieeffizienzprogramme und -mechanismen oder ähnliche Aktivitäten, die von einem Marktbeteiligten, einschließlich Regierungen und Behörden, initiiert wurden und zu überprüfbar und messbaren Steigerungen der Endenergieeffizienz und somit zu einer Endenergieersparnis während des Messzeitraums führen.

(b) „Energieeffizienzmaßnahmen“ sind alle Maßnahmen wie **Energieeffizienzdienstleistungen**, Energieeffizienzprogramme und -mechanismen oder ähnliche Aktivitäten, die von einem Marktbeteiligten, einschließlich Regierungen und Behörden, initiiert wurden und zu überprüfbar und messbaren Steigerungen der Endenergieeffizienz und somit zu einer Endenergieersparnis während des Messzeitraums führen.

Begründung

Die Klarheit darüber, welche Dienstleistung in der Richtlinie gemeint ist, hat entscheidende Bedeutung.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Buchstabe c

(c) „Energiedienstleistung“ ist der physische Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen der zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und Instandhaltungsaktivitäten ergibt (beispielsweise Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung usw.) und leistungsbezogene Qualitätsanforderungen erfüllt und die Energieeffizienz verbessert; sie wird für einen festen Zeitraum vertraglich vereinbart und unmittelbar von dem Kunden oder Mittler bezahlt, dem sie zugute kommt.

(c) „Energiedienstleistung“ ist der physische Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen der zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und Instandhaltungsaktivitäten ergibt (beispielsweise Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung usw.) und leistungsbezogene Qualitätsanforderungen erfüllt und die Energieeffizienz verbessert; sie wird für einen festen Zeitraum vertraglich vereinbart und unmittelbar von dem Kunden oder Mittler bezahlt, dem sie zugute kommt. ***Auch die Durchführung der einzelnen Komponenten von Energiedienstleistungen – wie etwa Energieberatung oder die Installation energiesparender Einrichtungen – fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.***

Begründung

Der Begriff Energiedienstleistungen sollte auch die einzelnen Komponenten einschließen. Viele KMU sind bereits in diesem Bereich tätig und leisten somit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 20 Artikel 3 Buchstabe c a (neu)

(ca) „Energieeffizienzdienstleistung“ ist eine Energiedienstleistung, die während des Messzeitraums überprüfbar und messbare Steigerungen der Endenergieeffizienz und dadurch eine Einsparung bewirkt.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Vorschlag, d.h. im gesamten Richtlinienentwurf ist der Ausdruck „Energiedienstleistung“ durch „Energieeffizienzdienstleistung“ zu ersetzen.)

Begründung

Die Klarheit darüber, welche Dienstleistung in der Richtlinie gemeint ist, hat entscheidende Bedeutung.

Änderungsantrag 21 Artikel 3 Buchstabe g

(g) „Drittfinanzierungsvertrag“ ist eine finanzielle Vereinbarung unter Beteiligung eines Dritten – zusätzlich zum Energielieferanten –, der Energiedienstleistungen erbringt und die Investition finanziert. Der Geldwert der durch die Energieeffizienzsteigerung erzielten Einsparungen bestimmt die Refinanzierungsrate einschließlich des Gewinns des Energiedienstleisters.

(g) „Drittfinanzierungsvertrag“ ist eine vertragliche Vereinbarung, an der ein Dritter – zusätzlich zum Energielieferanten und zu dem von der Energieeffizienzmaßnahme Begünstigten – beteiligt ist, der die Energieeffizienzdienstleistungen erbringt, im Normalfall die Investition finanziert und dem Begünstigten eine Gebühr in Höhe eines Teils der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparung in Rechnung stellt.

Begründung

Es bedarf einer deutlicheren Definition, damit die praktischen Folgen der jeweiligen

Bestimmungen besser bewertet werden können.

Änderungsantrag 22
Artikel 3 Buchstabe h

(h) „Energieleistungsvertrag“ ist eine **finanzielle Vereinbarung, bei der** garantiert wird, dass die vereinbarte Energieeffizienzsteigerung aufgrund der Durchführung einer Energiedienstleistung tatsächlich erzielt wird.

(h) „Energieleistungsvertrag“ ist eine **vertragliche Verpflichtung, durch die während der Laufzeit des Vertrags** garantiert wird, dass die vereinbarte Energieeffizienzsteigerung aufgrund der Durchführung einer Energiedienstleistung tatsächlich erzielt wird. **Diese von einem Unternehmen eingegangene Verpflichtung wird mit einer Erfolgszusage gekoppelt, mit der die zu erbringende Dienstleistung gewährleistet wird (Komfort, Art der Leistungen usw.).**

Begründung

Durch diese Bestimmung können die Maßnahmen unter die Richtlinie fallen, die von Energieeffizienzdienstleistern getroffen werden.

Änderungsantrag 23
Artikel 3 Buchstabe j

(j) „**Energieversorger**“ ist die natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie wie Elektrizität (Mittel- und Niederspannung), Erdgas und Fernwärme in Leitungsnetzen oder in anderen Transport- und Verteilungsnetzen, die für die Lieferung von Energieträgern wie Heizöl, Steinkohle, Braunkohle und Kraftstoffen für den Verkehr an Endkunden ausgerichtet sind, verantwortlich ist.

(j) „**Energieverteiler**“ ist die natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie wie Elektrizität (Mittel- und Niederspannung), Erdgas und Fernwärme in Leitungsnetzen oder in anderen Transport- und Verteilungsnetzen, die für die Lieferung von Energieträgern wie Heizöl, Steinkohle, Braunkohle und Kraftstoffen für den Verkehr an Endkunden ausgerichtet sind, verantwortlich ist.

(Dieser Änderungsantrag gilt im gesamten Legislativtext; durch die Annahme des Änderungsantrags werden technische Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Begründung

Die Änderung ist zur Korrektur eines Übersetzungsfehlers in der deutschen Übersetzung und gilt für die gesamte Richtlinie.

Änderungsantrag 24
Artikel 3 Buchstabe m

(m) „Energiedienstleister“ ist ein Unternehmen, das **Energiedienstleistungen**, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen in der Einrichtung eines Verbrauchers durchführt **und dabei in einem gewissen Umfang technische und gegebenenfalls auch finanzielle Risiken trägt. Das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen beruht (ganz oder teilweise) auf der Erreichung von Qualitätsleistungsstandards und/oder Energieeffizienzsteigerungen.**

(m) „Energiedienstleister“ ist ein Unternehmen, das **Energieeffizienzdienstleistungen**, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen in der Einrichtung eines Verbrauchers durchführt.

Begründung

Die Klarheit darüber, welche Dienstleistung in der Richtlinie gemeint ist, hat entscheidende Bedeutung. Die Definition muss unmissverständlich klarstellen, dass ein Energiedienstleister im Sinne dieser Richtlinie nur sein kann, wer Leistungen zur Energieeffizienzverbesserung anbietet.

Änderungsantrag 25
Artikel 3 Buchstabe o a (neu)

(o a) "Öffentlicher Sektor" umfasst sämtliche staatliche Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG¹ sowie des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2004/17/EG² und die von ihnen erbrachten Leistungen sowie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher

Baufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S.114). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission (ABl. L 326 vom 29.10.2004, S. 17).

² Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission.

Begründung

Der öffentliche Sektor spielt in der Richtlinie eine wichtige Rolle. Länderspezifische Unterschiede machen eine Definition notwendig. Es ist sinnvoll, eine bereits in einer Richtlinie festgeschriebene Definition zu übernehmen.

Änderungsantrag 26 Artikel 3 Buchstabe o b (neu)

(ob) „Energieeinsparungs-Leistungsverträge“ sind Verträge, aufgrund deren Energiedienstleister bestehende öffentliche Gebäude/Einrichtungen modernisieren und nachrüsten, ohne öffentliche Haushaltsmittel zu verwenden. Die Dienstleister sind dafür verantwortlich, die Finanzierung und die Verbesserungen an den jeweiligen Vorhaben bereitzustellen, und werden während mehrerer Jahre aufgrund der durch die Verbesserungen bedingten garantierten Einsparungen vergütet.

Begründung

Energieeinsparungs-Leistungsverträge schaffen einen Mechanismus zur Finanzierung Energieeinsparungsmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen ohne Heranziehung von Haushaltsmitteln. Energiedienstleister stellen die Finanzierung und die Verbesserungen an Einrichtungen bereit, die für Energieeinsparung notwendig sind (neue Beleuchtung,

Heizgeräte, Steuerungen usw.). Der Energiedienstleister garantiert die Energieeinsparungen, wird jährlich aus diesen Einsparungen vergütet, und zwar nur dann, wenn sich Einsparungen ergeben. Die betreffende staatliche Stelle braucht nicht vorab Investitionskosten zu tragen und hat weniger Energieverbrauch; alle Energiekosteneinsparungen kommen ihr zugute, wenn der Vertrag ausgelaufen ist.

Änderungsantrag 27
Artikel 3 Buchstabe o c (neu)

(oc) „öffentlich-private Partnerschaft“ ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu dem Zweck, die in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben, die traditionell vom öffentlichen Sektor wahrgenommen werden, effizient wahrzunehmen. Potenzielle Vertragspartner öffentlicher Stellen sind private Einrichtungen, die in der Energiewirtschaft tätig sind, indem sie die Energieversorgung übernehmen oder sonstige Energiedienstleistungen erbringen.

Begründung

Die Definition betrifft einen Begriff, der Gegenstand eines späteren Änderungsantrags ist. Der private Sektor sollte sich an der Zusammenarbeit im Hinblick auf mehr Energieeffizienz beteiligen. Öffentlich-private Partnerschaften sind ein wichtiges Mittel zur Hebung der Qualität von Dienstleistungen für die Allgemeinheit, gerade auf dem Sektor Energie.

Änderungsantrag 28
Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten legen ***ein verbindliches Ziel*** für kumulative ***jährliche*** Energieeinsparungen aufgrund von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, wie sie in Anhang III aufgeführt sind, fest und halten ***es*** ein.

1. Die Mitgliedstaaten legen ***verbindliche Ziele*** für kumulative Energieeinsparungen aufgrund von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, wie sie in Anhang III aufgeführt sind, fest und halten ***sie*** ein.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur ein verbindliches Ziel festlegen, sondern gemäß Artikel 4 Absatz 2 drei verbindliche Drei-Jahres-Ziele.

Änderungsantrag 29
Artikel 4 Absatz 2

2. **Das Ziel besteht** aus einem einzusparenden **jährlichen** Energievolumen, das gemäß der Berechnung **für das Basisjahr** nach Anhang I **1 % des Energievolumens** entspricht, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wurde. Die Kosten der zur Erreichung **dieses Ziels** ergriffenen Maßnahmen sollten deren Nutzen nicht übersteigen.

2. **Die Ziele bestehen** aus einem einzusparenden Energievolumen, das gemäß der Berechnung nach Anhang I **ab Umsetzung der Richtlinie in den ersten drei Jahren insgesamt mindestens 3 % des Energievolumens, in den darauf folgenden drei Jahren mindestens 4% des Energievolumens und in den darauf folgenden drei Jahren mindestens 4,5%** entspricht, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wurde. Die Kosten der zur Erreichung **der Ziele** ergriffenen Maßnahmen sollten deren Nutzen nicht übersteigen.

Begründung

Energieeffizienz-Programme, Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen zeigen oftmals erst nach 2-3 Jahren ein messbares Ergebnis, so dass ein Zeitraum von drei Jahren den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität gibt. Zudem mindert er auch den Messaufwand. Ein über drei Jahre hinaus angelegter Zeitraum birgt die Gefahr, dass Maßnahmen erst sehr spät eingeleitet werden. Ein Zeitraum von drei Jahren ist daher angemessen.

In den ersten drei Jahren (2006 bis 2009) sollen daher insgesamt mindestens 3% eingespart werden. Dies entspricht den jährlichen Einsparzielen des Kommissionsvorschlages von 1% und soll den Mitgliedstaaten Zeit geben, erfolgreiche Energieeffizienz-Programme, Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen zu etablieren. In den darauf folgenden drei Jahren (2009 bis 2012) sollen die Energieeinsparungen leicht auf mindestens 4% steigen, was einem Jahresdurchschnitt von 1,3% entspricht. In den Jahren 2012 bis 2015 soll schließlich eine Energieeinsparung von mindestens 4,5% (jährlich durchschnittlich 1,5%) erreicht werden. So werden von 2006 bis 2015 insgesamt mindestens 11,5% an Energievolumen eingespart.

Die Energieeinsparungen sind unabhängig vom jeweiligen nationalen Wirtschaftswachstum, da die Energieeinsparungen zu Beginn der Laufzeit berechnet werden (Anhang I) und dieses Energievolumen unabhängig vom tatsächlichen Energieverbrauch eingespart wird.

Änderungsantrag 30
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Jeder Mitgliedstaat legt Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz fest.

Begründung

Auch im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, ex Art. 5 EGV, soll jedem Mitgliedstaat die Freiheit gelassen werden, spezifische Programme und Maßnahmen selbst festzulegen.

Änderungsantrag 31 Artikel 4 Absatz 3

3. Die ersten Einsparungen bei der Verteilung und/oder dem Einzelhandelsverkauf an Endkunden gemäß dieser Zielvorgabe erfolgen im ersten Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde. Die Einsparungen nehmen durch Kumulation der Zielvorgaben der Folgejahre bis einschließlich **2012, längstens jedoch sechs Jahre lang**, zu.

3. Die ersten Einsparungen bei der Verteilung und/oder dem Einzelhandelsverkauf an Endkunden gemäß dieser Zielvorgabe erfolgen im ersten Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde. Die Einsparungen nehmen durch Kumulation der Zielvorgaben der Folgejahre bis einschließlich **2015** zu.

Begründung

Energieeffizienz und Energieeinsparung müssen ein fester Bestandteil einer nachhaltigen Europäischen Energiepolitik werden. Maßnahmen müssen daher entsprechend langfristig angelegt werden. Es ist ferner wichtig, über das "Kyoto-Jahr-2012" hinaus, eine Strategie zur Energieeffizienz und Energiesparung zu verfolgen.

Änderungsantrag 32 Artikel 4 Absatz 4 a (neu)

(4a) Sollte im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 14 Absatz 2 nachgewiesen werden, dass die durch den Mitgliedstaat durchgeführten Maßnahmen nicht zu der gemäß Absatz 2 festgelegten Erhöhung der Energieeffizienz führen, ist der betroffene Mitgliedstaat verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen.

Begründung

Änderungsantrag 33

Artikel 4 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere neue oder bestehende unabhängige Behörden oder öffentliche Stellen, denen die Kontrolle und Gesamtverantwortung für die Beaufsichtigung des Rahmens zur Erreichung der Ziele von Absatz 2 obliegt, einschließlich der Aufgabe, die durch Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen zu überprüfen und die Ergebnisse mitzuteilen.

5. Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere neue oder bestehende unabhängige Behörden oder öffentliche Stellen, denen die Kontrolle und Gesamtverantwortung für die Beaufsichtigung des Rahmens zur Erreichung der Ziele von Absatz 2 obliegt, einschließlich der Aufgabe, die durch Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen, **einschließlich bereits getroffener einzelstaatlicher Energieeffizienzmaßnahmen**, erzielten Einsparungen zu überprüfen und die Ergebnisse mitzuteilen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten, die Energieeffizienzprogramme schon eingeleitet haben, sollten nicht in Nachteil geraten. Dieser Gedanke ist im Anhang vorgesehen, sollte aber auch im verfügbaren Text stehen. Bestehende Energieeffizienzprogramme der Mitgliedstaaten sollten durchweg zu dem gesetzten Ziel beitragen, und das Ziel sollte nicht bestehende einzelstaatliche Vorschriften noch erweitern.

Änderungsantrag 34

Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 a (neu)

Teilaufgaben können auch auf private Stellen delegiert werden.

Begründung

Private Stellen, die Erfahrungen bei der Evaluierung und Datenverarbeitung haben, können wichtige Aufgaben übernehmen und somit auch öffentliche Stellen entlasten.

Änderungsantrag 35

Artikel 4 Absatz 6

6. ***Nach*** Ablauf des Zeitraums, für den ***das Ziel gilt, überprüft*** die Kommission ***das Ziel von Absatz 2 und prüft die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung des Ziels vorzulegen.***

6. ***Vor*** Ablauf des Zeitraums, für den ***die Ziele von Absatz 2 gelten, arbeitet*** die Kommission ***einen neuen Vorschlag mit weiteren Zielvorgaben für die Energieeffizienz aus, die am Ende des genannten Zeitraums in Kraft treten.***

Begründung

Um Kontinuität zu wahren müssen unbedingt weitere Energieeffizienzziele festgelegt werden. Der Kommission sollte allerdings freigestellt sein, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, in dem Lehren aus dem Zeitraum, für den das Ziel gilt, gezogen werden, statt dass das Ziel von Absatz 2 einfach nur fortgeschrieben oder geändert wird.

Änderungsantrag 36 Artikel 4 Absatz 7 a (neu)

7a. Die Mitgliedstaaten wirken gemeinsam darauf hin, dass europaweit aufgrund von Energieeffizienz-Indikatoren Benchmarks zur Verbesserung der Energieeffizienz in allen in Frage kommenden Bereichen festgelegt werden.

Begründung

Ein einheitliches Ziel für die EU könnte die Märkte verzerren und ökonomisch unwirksam sein, deshalb könnte ein geeigneterer Ansatz in einem Leistungsvergleichssystem anhand von Energieindikatoren bestehen, etwa harmonisierte Indikatoren auf einzelnen Märkten (z.B. Haushaltsgeräte). Die Mitgliedstaaten müssten dann in einer festgelegten Zeitspanne anhand des Benchmark ihre Energieeffizienz auf dem betreffenden Markt verbessern (z.B. prozentualer Anteil von Kühlschränken der Energieeffizienzklasse A am Absatz aller Kühlschränke)..

Änderungsantrag 37 Artikel 4 Absatz 7 b (neu)

7b. Die Kommission kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Ausschussverfahren gemäß Artikel 14 a verbindliche differenzierte nationale Ziele ausarbeiten und beschließen.

Bei der Berechnung des entsprechenden Prozentsatzes sollten die von den einzelnen Mitgliedstaaten erreichten Energieeffizienzniveaus berücksichtigt werden (ermittelt durch Indikatoren für die Energieintensität des Endverbrauchs und der durch Energieeffizienzmaßnahmen erreichten Verringerung der CO₂

Emissionen).

Diese differenzierten nationalen Ziele müssen insgesamt die jeweiligen verbindlichen Drei-Jahres-Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 2 entsprechend EU-weit erfüllen. Diese differenzierten nationalen Ziele ersetzen die einheitlichen Einsparziele.

Anhang I Abschnitt 3 findet dann keine Anwendung mehr.

Begründung

Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit, sich auf verbindliche differenzierte nationale Einsparziele zu einigen, offen gelassen werden. Entscheidend ist, dass diese Ziele den vorgegebenen Zielen EU-weit entsprechen müssen, damit es nicht im Vergleich zu den einheitlichen Zielen zu einer Energieeinspar-Minderung kommt. Bei differenzierten nationalen Zielen, die die bisherigen nationalen Energieeffizienzsteigerungen bei der Berechnung berücksichtigen, ist es nicht mehr erforderlich, dass sich Mitgliedstaaten "early actions" (Anh. I Abs. 3) anrechnen lassen können.

Änderungsantrag 38 Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten legen **ein verbindliches Ziel** für **jährliche** Energieeinsparungen im öffentlichen Sektor durch die Beschaffung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen fest und halten es ein. **Dieses Ziel kann Teilziel des** in Artikel 4 Absatz 1 genannten **Gesamtziels** sein, sodass die Erfüllung **des Ziels** für den öffentlichen Sektor zur Erfüllung **des Gesamtziels** beiträgt.

1. Die Mitgliedstaaten legen **verbindliche Ziele** für Energieeinsparungen im öffentlichen Sektor durch die Beschaffung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen fest und halten es ein. **Diese Ziele können Teilziele der** in Artikel 4 Absatz 1 genannten **Gesamtziele** sein, sodass die Erfüllung **der Ziele** für den öffentlichen Sektor zur Erfüllung **der Gesamtziele** beiträgt.

Begründung

Für den öffentlichen Sektor gilt die Begründung zum Artikel 4 Absatz 2 entsprechend.

Änderungsantrag 39

Artikel 5 Absatz 2

2. **Das Ziel** für den öffentlichen Sektor **besteht** aus **jährlichen** Einsparungen von mindestens **1,5 %** des an diesen Sektor verteilten und/oder verkauften Endenergievolumens nach der Zuweisungs- und Berechnungsweise von Artikel 4 Absatz 3 und der Methodik von Anhang I. Für Vergleichszwecke und zur Umrechnung in Primärenergieeinheiten sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang II zu verwenden.

2. **Die Ziele** für den öffentlichen Sektor **bestehen** aus Einsparungen **ab Inkrafttreten der Richtlinie** von **insgesamt** mindestens **4,5 % in den ersten drei Jahren, mindestens 5,5 % in den darauf folgenden drei Jahren und mindestens 6 % in den darauf folgenden drei Jahren** des an diesen Sektor verteilten und/oder verkauften Endenergievolumens nach der Zuweisungs- und Berechnungsweise von Artikel 4 Absatz 3 und der Methodik von Anhang I. Für Vergleichszwecke und zur Umrechnung in Primärenergieeinheiten sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang II zu verwenden.

Begründung

Die notwendige Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors rechtfertigt leicht anspruchsvollere Ziele für den öffentlichen Sektor. Ähnliche Vorschriften, die dem öffentlichen Sektor ebenfalls eine Vorreiterrolle bei der Erfüllung von Energieeffizienzzielen einräumen, finden sich bereits in der Richtlinie zur Förderung der Biokraftstoffe sowie in der Gebäuderichtlinie.

Änderungsantrag 40 Artikel 5 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere neue oder bestehende Stellen, die für die Verwaltung, Leitung und Durchführung hinsichtlich der Erfüllung **des Ziels** für die öffentliche Beschaffung und für die Beratung und Erstellung von Beschaffungsleitlinien im Hinblick auf die Energieeffizienz verantwortlich sind. Diese Stellen können mit den unabhängigen Behörden oder öffentlichen Stellen von Artikel 4 Absatz 5 identisch sein.

3. Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere neue oder bestehende Stellen, die für die Verwaltung, Leitung und Durchführung hinsichtlich der Erfüllung **der Ziele** für die öffentliche Beschaffung und für die Beratung und Erstellung von Beschaffungsleitlinien im Hinblick auf die Energieeffizienz verantwortlich sind. Diese Stellen können mit den unabhängigen Behörden oder öffentlichen Stellen von Artikel 4 Absatz 5 identisch sein.

Begründung

Siehe Artikel 5 Absatz 1 und 2.

Änderungsantrag 41 Artikel 5 Absatz 4 Einleitung

4. Um **das Ziel** von Absatz 1 zu erreichen, **können** die Mitgliedstaaten **insbesondere anwenden**, um **es den** öffentlichen Verwaltungen zu **ermöglichen**, Energieeffizienzüberlegungen in ihre Investitions- und Betriebs Haushalte und -aktivitäten durch die Nutzung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen einzubeziehen. Die Leitlinien **können** unter Einhaltung der in den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Verfahren Folgendes **umfassen**:

4. Um **die Ziele** von Absatz 1 zu erreichen, **legen** die Mitgliedstaaten Leitlinien für die öffentliche Beschaffung **fest**, um **die** öffentlichen Verwaltungen zu **verpflichten**, Energieeffizienzüberlegungen in ihre Investitions- und Betriebs Haushalte und -aktivitäten durch die Nutzung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen einzubeziehen **und Energieeffizienz als Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge festzuschreiben**. Die Leitlinien **umfassen** unter Einhaltung der in den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Verfahren **mindestens** Folgendes:

Begründung

Um die Energieeinspar-Ziele des öffentlichen Sektors zu erreichen, bedarf es Leitlinien mit Mindestanforderungen, die für den öffentlichen Sektor europaweit gelten und damit eine gemeinsame Anstrengung im Energieeffizienzbereich sicherstellt. Der öffentliche Sektor wird mit diesen Maßnahmen auch seiner Vorbildfunktion gerecht. Wichtige Marktimpulse im Bereich der Energieeffizienz entstehen durch eine Verpflichtung einer energieeffizienten Beschaffung und ein Festschreiben der Energieeffizienz als Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge. Aufgrund von Umweltaspekten, Kosteneinsparungen und zur Förderung eines Energieeffizienzmarktes ist es erforderlich, dass die Energieeffizienz als Bewertungskriterium festgeschrieben wird.

Änderungsantrag 42 Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b

(b) Anforderungen, die für jede Kategorie von Ausrüstungen **und Fahrzeugen** den Kauf energieeffizienter Erzeugnisse vorschreiben, wobei – falls anwendbar – die Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit anzuwenden sind;

(b) Anforderungen, die für jede Kategorie von Ausrüstungen den Kauf energieeffizienter Erzeugnisse vorschreiben, wobei – falls anwendbar – die Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit anzuwenden sind;

Begründung

Der Straßenverkehr ist bereits Gegenstand mehrerer Richtlinien über sauberere Motoren und einen geringeren Schadstoffgehalt der Emissionen. Darüber hinaus bringt es relativ wenig, den Straßenverkehr in dieser Richtlinie zu berücksichtigen, während der Luft- und Seeverkehr unerwähnt bleibt. Es ist sehr schwierig, ja fast unmöglich, strukturelle Auswirkungen mit kostenwirksamen Maßnahmen wie in Anhang III Ziffer 1 Buchstabe k und l aufgeführt (zum Beispiel autofreie Tage für das Hinbringen der Kinder zu Schule und Kindergarten) zu erreichen. Strukturelle Verbesserungen erfordern eine mittel- und langfristige europäische Strategie für einen auf Dauer tragbaren Verkehr (zum Beispiel sauberere Motoren und Brennstoffe), in welcher der Luft- und Seeverkehr berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 43

Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1a (neu)

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die im Hinblick auf die Energieeffizienz bei öffentlichen Aufträgen erlassenen Leitlinien, und die Kommission bewertet diese Leitlinien nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums, in dem die Zielvorgabe des Absatzes 2 gilt.

Begründung

Eine Veröffentlichung ist wichtig, damit die Kommission eine Bewertung der Leitlinien durchführen kann, um nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel in Absatz 2 gilt, die Zweckmäßigkeit eines Vorschlags über Leitlinien und harmonisierte Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor vorzulegen. Ein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Mitgliedstaaten ist hierbei nicht zu erwarten, da die notwendigen Informationen bei den gemäß Artikel 5, Ziffer 3 zu schaffenden Stellen verfügbar sind.

Änderungsantrag 44

Artikel 5 Absatz 5

5. Nach Ablauf des Zeitraums, für den **das Ziel gilt**, überprüft die Kommission **das Ziel** von Absatz 2 und prüft die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung **des Ziels** vorzulegen.

5. Nach Ablauf des Zeitraums, für den **die Ziele gelten**, überprüft die Kommission **die Ziele** von Absatz 2 und prüft die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung **der Ziele** vorzulegen. **Gleichzeitig prüft die Kommission die Zweckmäßigkeit eines Vorschlags über harmonisierte Leitlinien und Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor.**

Begründung

Das Potenzial für Energieeffizienz im öffentlichen Sektor ist in Europa enorm. Eine Harmonisierung der Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor würde zu einer besseren Ausnutzung dieses Potenzials führen. Die Kommission sollte daher nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, eine solche Harmonisierung in Betracht ziehen und gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag machen.

Änderungsantrag 45
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Endenergieeffizienz auf anderen Sektoren

Unternehmen können innerhalb ihres Sektors Vereinbarungen über die Förderung der Endenergieeffizienz treffen.

Die Unternehmen können der Kommission einen entsprechenden Antrag unterbreiten; die Kommission gibt binnen zwei Monaten bekannt, ob verbindliche Energieeinsparziele für den betreffenden Sektor festgelegt werden können.

Begründung

Während der vorgeschlagene Text bislang hauptsächlich auf die Mitgliedstaaten ausgerichtet ist, muss auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, für einzelne Sektoren in Europa Vereinbarungen zu treffen und Ziele aufzustellen. Dadurch verringert sich die Gefahr einer Störung des Binnenmarkts, denn konkurrierende Unternehmen sind gemeinsam für das Erreichen des für den Sektor gesetzten Ziels verantwortlich.

Änderungsantrag 46
Artikel 6 Einleitung

Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Nachfrage nach ***Energiedienstleistungen*** und stellen sicher, dass Energieversorger und/oder Energie-einzelhandelsunternehmen, die Elektrizität, Gas, Fernwärme und/oder Heizöl verkaufen, folgende Anforderungen erfüllen:

Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Nachfrage nach ***Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeffizienzdienstleistungen sowie Beeinträchtigungen bei der Durchführung*** und stellen ***in Übereinstimmung mit den Zielen der Liberalisierung des Energiemarkts*** sicher, dass Energieversorger und/oder Energie-einzelhandelsunternehmen, die Elektrizität,

Gas, Fernwärme und/oder Heizöl, **Kohle und Kraftstoffe** verkaufen, folgende Anforderungen erfüllen:

Begründung

Beeinträchtigungen bei der Durchführung können insbesondere bei der zeitlichen Limitierung (sowohl nach oben als auch nach unten) von Energiedienstleistungsverträgen, insbesondere beim Contracting, entstehen. Eine zeitliche Begrenzung verhindert jedoch vor allem die nötigen Investitionen.

Der Energieeinzelhandelsunternehmer, der Kohle oder Kraftstoffe verkauft muss aufgrund der Gleichbehandlung mit einbezogen werden.

Die Verpflichtungen müssen im Einklang mit den Zielen der Liberalisierung der Energiemärkte stehen.

Änderungsantrag 47
Artikel 6 Buchstabe a

(a) Angebot und aktive Förderung von Energiedienstleistungen als integraler Bestandteil der Verteilung und/oder des Verkaufs von Energie an Kunden, entweder unmittelbar oder über andere Energiedienstleister. **Energieaudits sind für Kunden unentgeltlich zu erbringen, solange nicht mindestens für 5 % von ihnen Energiedienstleistungen erbracht werden.**

(a) Angebot und aktive Förderung von Energiedienstleistungen als integraler Bestandteil der Verteilung und/oder des Verkaufs von Energie an Kunden, entweder unmittelbar oder über andere Energiedienstleister.

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung birgt die Gefahr des Marktungleichgewichtes zwischen Energieverteilern und Einzelhandelsunternehmen einerseits und unabhängigen Anbietern andererseits. Ziel muss es jedoch sein, gleiche Chancen beim Anbieten von Energiedienstleistungen zu schaffen und ein Angebot von unabhängigen und qualitativ hochwertigen Energiedienstleistungen für jeden Sektor sicher zu stellen. Diese Streichung lässt entsprechende Verpflichtungen in einzelnen Mitgliedstaaten unberührt.

Änderungsantrag 48
Artikel 6 Buchstabe b

(b) Enthaltung von allen Aktivitäten, die die Durchführung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern oder die Entwicklung des Markts für Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen im Allgemeinen beeinträchtigen könnten. Die **in Artikel 4 Absatz 5 genannten Behörden oder Stellen** ergreifen geeignete Maßnahmen, um solche Aktivitäten gegebenenfalls zu beenden.

(b) Enthaltung von allen Aktivitäten, die die **Nachfrage und** Durchführung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern oder die Entwicklung des Markts für Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen im Allgemeinen beeinträchtigen könnten. Die **Mitgliedstaaten** ergreifen geeignete Maßnahmen, um solche Aktivitäten gegebenenfalls zu beenden.

Begründung

Neben der Durchführung darf auch die Nachfrage von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen nicht durch Aktivitäten behindert werden. Werbung bzw. Sensibilisierung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen ist die Grundvoraussetzung, dass es zu einer erfolgreichen Durchführung kommt.

Änderungsantrag 49 Artikel 6 Buchstabe c)

c) Bereitstellung von Informationen über ihre Endkunden, die die nach Artikel 4 Absatz 4 ernannten Behörden oder Stellen benötigen, um Energieeffizienzprogramme ordnungsgemäß zu gestalten und durchzuführen und um Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern. Diese Informationen sollten, wo anwendbar, vergangenheitsbezogene und aktuelle Informationen zu Endkundenverbrauch, Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit schützenswerter Geschäftsinformationen zu wahren ist.

c) Bereitstellung von Informationen über ihre Endkunden, die die nach Artikel 4 Absatz 4 ernannten Behörden oder Stellen benötigen, um Energieeffizienzprogramme ordnungsgemäß zu gestalten und durchzuführen und um Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern. Diese Informationen sollten, wo anwendbar, vergangenheitsbezogene und aktuelle Informationen zu Endkundenverbrauch, Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit schützenswerter Geschäftsinformationen zu wahren ist **und die Verpflichtungen aus den einzelstaatlichen bzw. gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre der Endkunden einzuhalten sind.**

Begründung

Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet sich an die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre zu halten. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen sind dem untergeordnet.

Änderungsantrag 50 Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten garantieren hinreichende Anreize, gleiche Wettbewerbsbedingungen, Chancengleichheit und Transparenz für die Unternehmen, die nicht in diesem Artikel erfasst sind, um unabhängig Energiedienstleistungen anzubieten und auszuführen.

Begründung

Diese Ergänzung ist wichtig, damit vor allem kleinere und unabhängige Berater unter fairen Wettbewerbsbedingungen ihre Leistungen anbieten können.

Änderungsantrag 51 Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme oder andere Energieeffizienzmaßnahmen allen in Frage kommenden Kunden, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen, Endverbrauchern und freiwilligen Zusammenschlüssen kleinerer Kunden, angeboten werden und dass diese Energiedienstleistungen, Programme und anderen Maßnahmen von qualifizierten Stellen, einschließlich **Geräteinstallateuren**, Energiedienstleistern und Energieberatern, erbracht und durchgeführt werden können.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme oder andere Energieeffizienzmaßnahmen allen in Frage kommenden Kunden, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen, Endverbrauchern und freiwilligen Zusammenschlüssen kleinerer Kunden, angeboten werden und dass diese Energiedienstleistungen, Programme und anderen Maßnahmen von qualifizierten Stellen, einschließlich **Installateuren**, Energiedienstleistern und Energieberatern, erbracht und durchgeführt werden können.

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „Geräteinstallateure“ wirkt zu stark einschränkend.

Änderungsantrag 52

Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

1 a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kraftstoff- und Verkehrsbereich seinen besonderen Verpflichtungen für Energieeffizienz und Energieeinsparungen gerecht wird.

Begründung

Diese Richtlinie muss in gleichem Maße den Strom-, Wärme- und Treibstoffmarkt berücksichtigen und in die Pflicht nehmen.

Änderungsantrag 53
Artikel 7 Absatz 1 b (neu)

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Sektor der Energiewirtschaft seinen spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf Energieeffizienz und Energieeinsparung nachkommt, die anhand der Bedeutung des jeweiligen Sektors für die Wirtschaft und der Verbrauchsentwicklung in den zurückliegenden Jahren festgelegt werden.

Begründung

Im Rahmen dieser Richtlinie sollten alle Sektoren der Energiewirtschaft berücksichtigt und die Märkte für alle Energieträger in die Pflicht genommen werden. Durch die Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Sektoren können die Anstrengungen optimal verteilt werden. Durch die Berücksichtigung der Verbrauchsentwicklung ist es möglich, den Tendenzen an den Märkten vorab zu begegnen.

Änderungsantrag 54
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Information und Beratung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endenergieeffizienz in der schulischen, beruflichen und universitären Ausbildung, in der Weiterbildung sowie in der Erwachsenenbildung verstärkt gefördert wird.

2. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Rahmenbedingungen und Anreize für die

verstärkte Durchführung von Information und Beratung der Endkunden zur Endenergieeffizienz durch die Marktakteure.

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Ziele dieser Richtlinie durch ihre staatliche Informationspolitik.

Begründung

Das Nutzerverhalten ist der Schlüssel zur Erschließung von Einspar- und Effizienzpotenzialen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Aufklärung und Information der Bürger. Hierzu muss auch die öffentliche Hand einen geeigneten Beitrag leisten.

Änderungsantrag 55
Artikel 7 b (neu)

Artikel 7b

Contracting

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die wesentlichen Hemmnisse, die einer Weiterentwicklung der Contracting-Märkte entgegenstehen, zu beseitigen und Anreize für Contracting-Modelle zu schaffen.

Begründung

Das Contracting ist ein EU-weites Geschäftsmodell zur Erreichung von Ressourceneffizienz insbesondere durch Energieeinsparungen. Als Anreize für die Realisierung von Contracting-Modellen sind z.B. steuerliche Anreize oder die Möglichkeit der Umlage von Contracting-Ausgaben auf die Betriebskosten zu erwägen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten darauf hinwirken einzelstaatliche Rechtsvorschriften so anzupassen, dass Vermieter die Kosten von Energieeffizienzmaßnahmen, Energiedienstleistungs- und Contractingkosten auf ihre Mieter umlegen können.

Änderungsantrag 56
Artikel 10 Buchstabe b

(b) Kosten für Investitionen von Versorgungsunternehmen auf der Endenergieverbrauchsseite können gegebenenfalls refinanziert werden, indem sie zu einem Bestandteil der Verteiltarife gemacht werden, wobei der Notwendigkeit eines gleichberechtigten Wettbewerbs und gleicher Bedingungen für andere Anbieter von **entfällt**

Energiedienstleistungen ausreichend Rechnung zu tragen ist. Die Refinanzierung kann für Kosten zugelassen werden, die bei der Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung von Energiedienstleistungen nach Artikel 6 Buchstabe a) entstehen, sofern diese Kosten von der zuständigen Behörde als angemessen und wettbewerbsorientiert erachtet werden.

Begründung

Aufgrund der Streichung der Verpflichtungen aus Artikel 6 a, besteht nicht mehr das Erfordernis für eine Festschreibung einer Refinanzierungsmöglichkeit für Energieverteiler und/oder Energieeinzelfhandelsunternehmen. Diese Streichung lässt entsprechende Verpflichtungen in einzelnen Mitgliedstaaten unberührt.

Änderungsantrag 57 Artikel 11 Absätze 1 und 2

1. Unbeschadet Artikel 87 und 88 *EG-Vertrag* können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Fonds einrichten, **die** die Durchführung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen subventionieren und die Entwicklung eines Markts für Energiedienstleistungen fördern, einschließlich der Förderung von Energieaudits, Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen und gegebenenfalls einer verbesserten Verbrauchserfassung und informativen Abrechnung. **Die** Fonds **sollten sich** an **Sektoren** mit höheren Transaktionskosten oder höherem Risiko **richten** und die Entwicklung von **Energiedienstleistern und anderen Anbietern** von Energiedienstleistungen, **einschließlich unabhängiger Energieberater und Geräteinstallateure, fördern.**

2. Die Fonds **sollten** Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften und/oder andere Arten der

1. Unbeschadet *der* Artikel 87 und 88 *des Vertrags* können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Fonds **zu dem Zweck** einrichten, die Durchführung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen **zu** subventionieren und die Entwicklung eines Markts für Energiedienstleistungen **zu** fördern, einschließlich der Förderung von Energieaudits, Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen und gegebenenfalls einer verbesserten Verbrauchserfassung und informativen Abrechnung. **Werden solche** Fonds **eingerrichtet, so richten sie sich auch** an **Endverbrauchssektoren** mit höheren Transaktionskosten oder höherem Risiko und **fördern** die Entwicklung von **Märkten für Anbieter** von Energiedienstleistungen.

2. **Werden** Fonds **eingerrichtet, so können sie** Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften

Finanzierung bereitstellen, die garantierte Ergebnisse zeitigen.

und/oder andere Arten der Finanzierung bereitstellen, die garantierte Ergebnisse zeitigen.

Begründung

Fonds sind ein mögliches Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz. Da bereits in vielen Mitgliedstaaten Märkte und Finanzierungen für Effizienzmaßnahmen bestehen, sollte die Einrichtung von Fonds eine Option sein, die sich nach einzelstaatlichen Erfordernissen richtet.

Änderungsantrag 58 Artikel 11 Absatz 3

3. Die Fonds **sollten** allen qualifizierten Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen offen stehen, die im Binnenmarkt für Energiedienstleistungen tätig sind, wie Energiedienstleistern, unabhängigen Energieberatern und **Geräteinstallateuren**. Ausschreibungen sollten unter umfassender Beachtung der geltenden Vorschriften für öffentliche Beschaffungen erfolgen, wobei ebenfalls sicherzustellen ist, dass die Fonds in Ergänzung und nicht in Konkurrenz zu kommerziell finanzierten Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen tätig werden.

3. Die Fonds **stehen** allen qualifizierten Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen **offen**, die im Binnenmarkt für Energiedienstleistungen tätig sind, wie Energiedienstleister, unabhängigen Energieberatern und **Installateuren**. Ausschreibungen sollten unter umfassender Beachtung der geltenden Vorschriften für öffentliche Beschaffungen erfolgen, wobei ebenfalls sicherzustellen ist, dass die Fonds in Ergänzung und nicht in Konkurrenz zu kommerziell finanzierten Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen tätig werden.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 2. Die Verwendung der Bezeichnung "Geräteinstallateure" ist zu einschränkend, denn es sind auch Installateure für Wärmedämmung und Anlagen einzuschließen.

Änderungsantrag 59 Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3 a. Der/die einzurichtende/n Fonds kann/können über einen Aufschlag auf Tarife und/oder Preise, einen Beitrag der Energie-Akteure gemäß Artikel 6, eine Energiesteuer oder andere

Finanzinstrumente finanziert werden.

Begründung

Den Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, wie sie den/die Fonds finanzieren.

Änderungsantrag 60
Artikel 11 Absatz 3 b (neu)

3b. Die Mitgliedstaaten können ihre Ziele auch durch Energieeinsparungs-Leistungsverträge erfüllen, aufgrund deren ein Unternehmen beauftragt wird, Energieausrüstungen und Energiedienstleistungen bei öffentlichen Einrichtungen zu verbessern, ohne dass für bestimmte Zwecke vorgemerkte Haushaltsmittel eingesetzt werden. Die betreffenden Unternehmen sind dafür verantwortlich, die Finanzierung und die Verbesserungen an den jeweiligen Vorhaben bereitzustellen, und wären während mehrerer Jahre aufgrund der durch die Verbesserungen bedingten garantierten Einsparungen zu bezahlen.

Begründung

Energieeinsparungs-Leistungsverträge bieten einen Mechanismus zur Finanzierung der Verbesserung bei öffentlichen Einrichtungen ohne Heranziehung von Haushaltsmitteln. Die Energieversorger erbringen die Finanzierungs- und Modernisierungsleistungen, die für Energieeinsparungen nötig sind (neue Beleuchtung, Heizgeräte, Steuerungen usw.). Der Energiedienstleister garantiert die Energieeinsparungen, wird jährlich aus diesen Einsparungen vergütet, und zwar nur dann, wenn sich Einsparungen ergeben. Die betreffende staatliche Stelle braucht nicht vorab Investitionskosten zu tragen und hat weniger Energieverbrauch; alle Energiekosteneinsparungen kommen ihr zugute, wenn der Vertrag ausgelaufen ist.

Änderungsantrag 61
Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen die Verfügbarkeit unabhängiger, hochwertiger Systeme für Energieaudits sicher, die ausgelegt sind, potenzielle Energieeffizienzmaßnahmen und den Bedarf an Energiedienstleistungen zu ermitteln und

Die Mitgliedstaaten stellen die Verfügbarkeit unabhängiger, hochwertiger Systeme für Energieaudits sicher, die ausgelegt sind, potenzielle Energieeffizienzmaßnahmen und den Bedarf an Energiedienstleistungen zu ermitteln und

deren Durchführung vorzubereiten. Die Audits müssen auch kleineren Haushalts- und gewerblichen Abnehmern und kleinen und mittleren Abnahmestellen und Unternehmen in der Industrie mit vergleichsweise hohen Transaktionskosten zur Verfügung stehen.

deren Durchführung vorzubereiten. Die Audits müssen auch kleineren Haushalts- und gewerblichen Abnehmern und kleinen und mittleren Abnahmestellen und Unternehmen in der Industrie mit vergleichsweise hohen Transaktionskosten zur Verfügung stehen; ***gegebenenfalls ist das System E2MAS (System zur Steuerung und Prüfung der Energieeffizienz) heranzuziehen.***

Begründung

Ein maßgeschneidertes Instrument zur Bewertung und Optimierung des Energieverbrauchs von kleineren gewerblichen und kommerziellen Kunden sollte herangezogen werden, um einen einheitlichen Ansatz auf EU-Ebene zu schaffen.

Änderungsantrag 62
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12a

Umstellung auf andere Energieträger und energieverbrauchende Geräte

Die Kommission bewertet spätestens zwei Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie den Umfang, in dem Energieeffizienz durch Umstellung auf andere Energieträger und Geräte erreicht worden ist und noch erreicht werden kann, beispielsweise Umstellung von Individual-Heizkesseln auf Fernwärme oder Umstellung von einem fossilen Energieträger auf erneuerbare Energieträger.

Diese Bewertung wird als zusätzliches Instrument herangezogen, mit dem die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Erreichen ihrer Energieeinsparungsziele mehr Einsparpotenzial und mehr ökologischen Nutzen erreichen können.

Begründung

Die Umstellung von Energieträgern und energieverbrauchenden Geräten hat das Potenzial für sehr umfangreiche Energieeinsparungen. Diese Bewertung hilft den Mitgliedstaaten dabei, auf EU-Ebene effizienzbezogene Maßnahmen auch auf diesen Bereich anzuwenden, um

das Potenzial ganz zu nutzen.

Änderungsantrag 63

Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

Alle Endkunden von **Versorgungs- und/oder Einzelhandelsunternehmen** für netzgebundene Energie erhalten individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Kunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

1. Die Mitgliedstaaten stellen **in Zusammenarbeit mit den Energieunternehmen** Folgendes sicher:

Die Endkunden von **Unternehmen** für netzgebundene Energie erhalten individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Kunden widerspiegeln, **und zwar in allen Fällen, in denen ein Neuanschluss hergestellt wird oder ein vorhandener Zähler ersetzt werden muss, sowie zusätzlich dann, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und wenn die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den potenziellen Einsparungen stehen.**

Begründung

Der Einbau von Zählern bei allen Kunden verbessert deren Einsicht in den eigenen Energieverbrauch, schafft eine Kultur des Energiebewusstseins und führt zu Verbrauchssenkungen. Allerdings könnte die Installation individueller Zähler aufgrund von unterschiedlichen Installationen innerhalb von Gebäuden, insbesondere in alten Gebäuden, zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, daher sind Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit mit zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 64

Artikel 13 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

Die Abrechnung gibt den tatsächlichen Verbrauch auf verständliche Weise wieder **und wird so häufig durchgeführt, dass die Kunden** in der Lage sind, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern. Bei

2. Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

Die Abrechnung gibt den tatsächlichen Verbrauch auf verständliche Weise wieder. **Die Kunden erhalten regelmäßig Informationen über ihre Verbrauchswerte, sodass sie** in der Lage sind, ihren eigenen

netzgebundener Energie werden, wo angebracht, die Verteilungsentgelte und Energieentgelte in derselben Abrechnung aufgeführt.

Energieverbrauch zu steuern. Bei netzgebundener Energie werden, wo angebracht, die Verteilungsentgelte und Energieentgelte in derselben Abrechnung aufgeführt.

Begründung

Die Verbrauchswerte sind, ebenso wie Energiepreise und Verteilungsentgelte, wesentliche Faktoren in Bezug auf die Steuerung des individuellen Energieverbrauchs. Deshalb müssen die Verbraucher regelmäßig über diese Zahlen informiert werden. Regelmäßige Abrechnungen helfen dem Verbraucher zudem, Verschuldung zu vermeiden.

Änderungsantrag 65
Artikel 13 Absatz 3 Einleitung

3. Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

3. Die Mitgliedstaaten stellen **in Zusammenarbeit mit den Energieunternehmen** Folgendes sicher:

Begründung

Änderungsantrag 66
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b

(b) gegebenenfalls Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch desselben Zeitraums im Vorjahr **in graphischer Form**;

(b) gegebenenfalls Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch desselben Zeitraums im Vorjahr, **gegebenenfalls mit Korrekturen z.B. aufgrund von Wetterbedingungen**;

Begründung

Um einen realistischen Vergleich zu ermöglichen, sind gegebenenfalls Korrekturfaktoren zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 67
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c

(c) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten

(c) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten

Durchschnittsverbraucher von Energie derselben Kategorie;

Durchschnittsverbraucher von Energie derselben Kategorie **und mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbraucher von Energie derjenigen Ersatzkategorie mit der größten Umweltschutzwirkung;**

Begründung

Den Verbrauchern sollen Informationen über die beste Alternativkategorie geboten werden.

Änderungsantrag 68
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d

(d) Umweltauswirkungen, z. B. CO₂-Ausstoß, der zum Verbrauch verteilten oder verkauften Energie;

(d) Umweltauswirkungen, z. B. CO₂-Ausstoß, der zum Verbrauch verteilten oder verkauften Energie. **Im Fall der Elektrizitätswirtschaft hat Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2003/54/EG Vorrang vor dieser Bestimmung.**

Begründung

Die Verpflichtung der Stromwirtschaft, die Umweltauswirkungen bestimmter Brennstoffe bekanntzugeben, ist in der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (2003/54/EG) deutlich geregelt. Deshalb sollte die Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen die genannte Bestimmung nicht ändern oder wiederholen. Ein stabiler, kohärenter Regelungsrahmen ist für eine effiziente Tätigkeit der europäischen Unternehmen sehr wichtig.

Änderungsantrag 69
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e

(e) Kontaktangaben, einschließlich Internetadressen, unter denen Informationen zu verfügbaren Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen sowie technische Spezifikationen von Energie verbrauchenden Geräten erhältlich sind.

(e) Kontaktangaben **von Verbraucherzentralen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen**, einschließlich Internetadressen, unter denen Informationen zu verfügbaren Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, **vergleichende Endverbraucherprofile** sowie technische Spezifikationen von Energie verbrauchenden Geräten, **einschließlich am Markt verfügbarer Faktor-4-Geräte**, erhältlich sind.

Begründung

Die Kontaktangabe darf nicht zur Bevorzugung von einzelnen, bestimmten Energiedienstleistern führen.

„Faktor 4“ bedeutet gegenwärtig auf den Markt kommende neue Technik, die durch verbesserte Leistung und verbesserten Wirkungsgrad bei geringerem Energieverbrauch Einsparungen bringt.

Änderungsantrag 70
Artikel 13 a (neu)

Artikel 13a

Festlegung der Mechanismen zur Energieeinsparung

Bei der Festlegung der Mechanismen zur Energieeinsparung in Bezug auf das Energievolumen, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wird, sollte die Effizienzsteigerung infolge der breiten Verwendung technologischer Innovationen im Bereich der Energiemessung berücksichtigt werden.

Begründung

Eine europäische Regelung, die den Versorgungsunternehmen/Verkäufern bestimmte Grenzwerte für Energieeinsparungen vorgibt, muss unseres Erachtens auch den durch diese Unternehmen bereits erzielten Energieeinsparungen Rechnung tragen, die sich aus der Anwendung von innovativen Messtechniken ergeben.

Änderungsantrag 71
Artikel 14 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Verwaltung und Durchführung dieser Richtlinie insgesamt vor. Der Bericht umfasst Informationen über die getroffenen und geplanten Maßnahmen, einschließlich der Qualifikation, Zertifizierung und/oder Akkreditierung von Energiedienstleistern. Er umfasst auch Informationen zu Energieauditsystemen, zur Nutzung von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, zur verbesserten Verbrauchserfassung und zu informativen

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission **ein Jahr nach Umsetzung der Richtlinie** einen Bericht über die Verwaltung und Durchführung dieser Richtlinie insgesamt vor. Der Bericht umfasst Informationen über die getroffenen und geplanten Maßnahmen, einschließlich der Qualifikation, Zertifizierung und/oder Akkreditierung von Energiedienstleistern **und über die Anwendung des Bottom-up-Systems**. Er umfasst auch Informationen zu Energieauditsystemen, zur Nutzung von Finanzinstrumenten für

Abrechnungen. Informationen über die erwarteten Auswirkungen und die Finanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls vorzulegen.

Energieeinsparungen, zur verbesserten Verbrauchserfassung und zu informativen Abrechnungen. Informationen über die erwarteten Auswirkungen und die Finanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls vorzulegen.

Begründung

Es ist notwendig für den ersten Bericht eine zeitliche Vorgabe zu machen. Ein Jahr nach Umsetzung ist auch für einen Bericht über die Anwendung eines europaweit harmonisierten Bottom-up Systems sinnvoll.

Änderungsantrag 72 Artikel 14 Absatz 2

2. Spätestens **zwei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie** und anschließend alle drei Jahre bis einschließlich **2012** legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihren Erfolg bei der Erreichung **des** nationalen **jährlichen Energieeinsparziels** nach Artikel 4 Absatz 1, bei der Erreichung **des Ziels** für den öffentlichen Sektor nach Artikel 5 Absatz 1 und bei der Entwicklung von Energiedienstleistungen nach Artikel 6 Buchstabe a) vor. Die Auswirkungen von Maßnahmen aus Vorjahren, die bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt wurden, sind ordnungsgemäß anzugeben und zu quantifizieren. Dies wird fortgesetzt, bis für das letzte Jahr, für das ein Ziel nach Artikel 4 und 5 gilt, ein Bericht vorgelegt wurde.

2. Spätestens **zum 1. Oktober 2009** und anschließend alle drei Jahre bis einschließlich **2015** legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihren Erfolg bei der Erreichung **der** nationalen **Energieeinsparziele** nach Artikel 4 Absatz 1, bei der Erreichung **der Ziele** für den öffentlichen Sektor nach Artikel 5 Absatz 1 und bei der Entwicklung von Energiedienstleistungen nach Artikel 6 Buchstabe a) vor. Die Auswirkungen von Maßnahmen aus Vorjahren, die bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt wurden, sind ordnungsgemäß anzugeben und zu quantifizieren. Dies wird fortgesetzt, bis für das letzte Jahr, für das ein Ziel nach Artikel 4 und 5 gilt, ein Bericht vorgelegt wurde.

Begründung

Die Einsparziele gelten ab Umsetzung der Richtlinie gemäß Artikel 16. Es ist sinnvoll, entsprechend den Zielen alle drei Jahre zu berichten.

Änderungsantrag 73
Artikel 14 Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Kommission beschließt ein Ausschussverfahren zu dem Zweck, zum einen individuelle Ziele für die Mitgliedstaaten anhand des von ihnen Erreichten und des bei ihnen gegebenen Potenzials für weitere Verbesserungen der Energieeffizienz aufzustellen und zum anderen Methoden zur Berechnung von Zielvorgaben für Endenergieeffizienz festzulegen.

Begründung

Das Ausschussverfahren ist dazu angetan, Flexibilität für die einzelnen Mitgliedstaaten zu schaffen und zugleich darauf hinzuwirken, dass die Zielvorgaben europaweit verbindlich bleiben.

Änderungsantrag 74
Artikel 14 Absatz 3

3. Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten bewertet die Kommission, welches Ausmaß die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer nationalen Ziele erreicht haben. Die Kommission veröffentlicht ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht, erstmalig nicht später als **drei Jahre** nach **Erllass** dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre. Dem Bericht werden gegebenenfalls und wo nötig Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat für zusätzliche Maßnahmen beigelegt.

3. Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten bewertet die Kommission, welches Ausmaß die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer nationalen Ziele erreicht haben. Die Kommission veröffentlicht ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht, erstmalig nicht später als **vier Jahre** nach **Umsetzung** dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre. Dem Bericht werden gegebenenfalls und wo nötig Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat für zusätzliche Maßnahmen beigelegt. **Die Kommission stellt sicher, dass Informationen über die besten Energieeinsparpraktiken zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.**

Begründung

Nach der ersten Stufe nach drei Jahren müssen zunächst die Evaluierungen und die Berichte der Mitgliedsstaaten abgewartet werden, bevor die Kommission sie bewerten kann. Dies wird voraussichtlich erst nach mehr als drei Jahren möglich sein.

Die Veröffentlichung der erreichten Energieeinsparungen würde den Druck der vorbildlichen

Mitgliedstaaten auf die Mitgliedstaaten mit geringen Einsparungen erleichtern und den Austausch vorbildlicher Verfahren anregen.

Änderungsantrag 75
Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

(3a) Spätestens zwei Jahre nach Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht die Kommission eine Kosten-Nutzen-Bewertung, in der die Berührungspunkte zwischen den auf Endenergieeffizienz bezogenen Normen, Rechtsvorschriften, Konzepten und Maßnahmen der EU untersucht werden.

Begründung

Um für die Schlüssigkeit der Konzepte und Maßnahmen der Union zu sorgen, sollte die Kommission eine Kosten-Nutzen-Bewertung vornehmen, in der untersucht wird, wo es Unstimmigkeiten und Überlappungen zwischen den auf Endenergieeffizienz bezogenen Normen, Rechtsvorschriften, Konzepten und Maßnahmen der EU gibt, und nötigenfalls Korrekturen vorschlagen. Außerdem sollten in der Bewertung der Kommission Empfehlungen dazu gemacht werden, wie die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und weiteren Programmen der Gemeinschaft, besonders dem Programm Intelligente Energie – Europa sowie dem 6. und dem bevorstehenden 7. Rahmenprogramm FuE, verbessert werden kann.

Änderungsantrag 76
Artikel 14 a (neu)

Artikel 14 a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgelegt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

Ein solcher Ausschuss ist notwendig vor allem zur Entwicklung und Fortentwicklung eines harmonisierten europäischen Bottom-up Systems und zur möglichen Ausarbeitung und Beschließung von differenzierten nationalen Zielen.

Änderungsantrag 77
Artikel 16 a (neu)

Artikel 16a

Weitere Rechtsakte

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Januar 2007 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie, die für die Förderung der Energieeffizienz und der Energiedienstleistungen auf dem gesamten Sektor Kraftstoff und Verkehr gilt.

Begründung

Der Energieverbrauch auf dem Sektor Verkehr ist in der EU in den letzten Jahren schneller als auf irgendeinem anderen Sektor gestiegen; hierauf entfallen rund ein Drittel aller verbrauchten Energie und ein Viertel der gesamten im Europa heute emittierten CO₂-Mengen. Wenn man bedenkt, welche Bedeutung der Sektor Kraftstoff und Verkehr hat, welche Umweltauswirkungen er hat und dass das Problem der Sicherung der Energieversorgung zu seinem reibungslosen Funktionieren gelöst werden muss, dann wird in dieser Richtlinie der Themenbereich Energieeffizienz und Energiedienstleistungen auf dem Sektor Kraftstoff und Verkehr nicht angemessen behandelt. Hier muss möglichst bald durch eine eigene, umfassende Richtlinie Abhilfe geschaffen werden.

Änderungsantrag 78
Anhang I Nummer 1

1. Die Mitgliedstaaten berechnen den arithmetischen Mittelwert des gesamten inländischen Endenergieverbrauchs der letzten fünf Kalenderjahre vor Umsetzung dieser Richtlinie, für die amtliche Daten vorliegen, **und verwenden diesen Zeitraum als Basisperiode** für die gesamte Dauer der Anwendung dieser Richtlinie. Der Basiswert entspricht dem Energievolumen, das während dieses Zeitraums an Endkunden verteilt oder

1. Die Mitgliedstaaten berechnen den arithmetischen Mittelwert des gesamten inländischen Endenergieverbrauchs der letzten fünf Kalenderjahre vor Umsetzung dieser Richtlinie, für die amtliche Daten vorliegen. **Auf der Basis dieses Wertes werden die zu erreichenden Energieeinsparungen berechnet. Der Basiswert wird** für die gesamte Dauer der Anwendung dieser Richtlinie **verwandt**. Der Basiswert entspricht dem

verkauft wurde, und wird nicht für Gradtage, strukturelle Änderungen oder Produktänderungen korrigiert.

Energievolumen, das während dieses Zeitraums an Endkunden verteilt oder verkauft wurde, und wird nicht für Gradtage, strukturelle Änderungen oder Produktänderungen korrigiert.

Begründung

Dieser Änderungsantrag gilt als Klarstellung, da der aufgrund der Basisperiode ermittelte Basiswert entscheidend ist.

Änderungsantrag 79 Anhang I Nummer 2

2. Die **jährlichen** Energieeinsparziele werden unter Zugrundelegung der Basisperiode berechnet und absolut in GWh oder einem Äquivalent nach Umrechnung mit den Faktoren von Anhang II angegeben.

2. Die Energieeinsparziele werden unter Zugrundelegung des **durchschnittlichen Energieverbrauchs der Fünf-Jahres-Periode** berechnet und absolut in GWh oder einem Äquivalent nach Umrechnung mit den Faktoren von Anhang II angegeben. **Diese Methode ist unabhängig von der Zunahme des BIP.**

Begründung

Diese Ergänzung gilt als Klarstellung der Energieeinsparberechnung. Ein Anstieg des Energieverbrauchs aufgrund eines Wirtschaftswachstums ist mit dieser Methode auch weiterhin möglich.

Änderungsantrag 80 Anhang I Nummer 3

3. Energieeinsparungen in einem bestimmten Jahr aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen, die in einem früheren Jahr (nicht vor **1991**) eingeleitet wurden, können bei der Berechnung der **jährlichen** Einsparungen berücksichtigt werden. Diese Energieeinsparungen **sollten** gemäß *des Leitfadens* im Anhang IV dieser Richtlinie mess- und überprüfbar sein.

3. Energieeinsparungen in einem bestimmten Jahr **nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen, die in einem früheren Jahr (nicht vor **2000**) eingeleitet wurden **und eine anhaltende Wirkung entfalten**, können bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt werden. Diese Energieeinsparungen **müssen** gemäß *dem Leitfaden* im Anhang IV dieser Richtlinie mess- und überprüfbar sein.

Begründung

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Daten, die Schwierigkeit der nachträglichen Berechnung und insbesondere der durchschnittlichen Dauer der Wirkungen von Maßnahmen, ist es sinnvoll, einen kürzeren Zeitraum für die Anrechenbarkeit von "early actions" zu wählen.

Um eine Evaluierung gemäß Anhang IV ordnungsgemäß durchzuführen, sind die genannten Voraussetzung entscheidend.

Änderungsantrag 81 Anhang III Einleitung

In diesem Anhang sind Beispiele angeführt, in welchen Bereichen Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden können. Um bei der Anrechnung auf die Energiesparziele von Artikel 4 und 5 berücksichtigt zu werden, müssen Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen Aktivitäten umfassen, die zu überprüf- und messbaren Einsparungen führen, die den Energieverbrauch verringern, ohne die Umweltauswirkungen zu erhöhen. Die Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und anderen Energieeffizienzmaßnahmen müssen kostenwirksam sein und ihre Erbringung und Durchführung müssen allen zertifizierten, qualifizierten und/oder akkreditierten Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen offen stehen. Diese Auflistung ist nicht erschöpfend, sondern soll als Leitlinie dienen.

In diesem Anhang sind Beispiele angeführt, in welchen Bereichen Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden können. Um bei der Anrechnung auf die Energiesparziele von Artikel 4 und 5 berücksichtigt zu werden, müssen Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen Aktivitäten umfassen, die zu überprüf- und messbaren Einsparungen führen, die den Energieverbrauch verringern, ohne die Umweltauswirkungen zu erhöhen. Die Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und anderen Energieeffizienzmaßnahmen müssen kostenwirksam sein und ihre Erbringung und Durchführung müssen allen zertifizierten, qualifizierten und/oder akkreditierten Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen, **Vorrichtungen, die die Energieeffizienz fördern**, und anderen Energieeffizienzmaßnahmen offen stehen. Diese Auflistung ist nicht erschöpfend, sondern soll als Leitlinie dienen.

Begründung

Technologien für Energieeffizienz, wie Steuervorrichtungen, können sich wesentlich auf Energieverbrauch und Energieeinsparungen auswirken. Studien und Beispiele, auf die im Text der Kommission (Begründung) verwiesen wird, zeigen, dass eine Senkung der Temperatur um 1°C während Zeiten der Nichtbenutzung in einzelnen Fällen Einsparungen von 5 % möglich macht.

Änderungsantrag 82
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe a

a) Heizung und Kühlung (z. B. neue effiziente Kessel, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen usw.);

Heizung und Kühlung (z. B. **Wärmepumpen**, neue effiziente Kessel, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen usw.);

Begründung

Wärmepumpen sind eine Schlüsseltechnologie des elektrotechnischen Bereichs und haben erhebliches Energieeinsparpotenzial. Sie können zur Beheizung und Kühlung von Gebäuden und in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden. Wärmepumpen bieten auf vielen Einsatzgebieten die effizienteste Möglichkeit des Heizens und Kühlens, denn sie können Quellen regenerierbarer Wärme in unserer Umgebung, z. B. den Erdboden, der eine andere Temperatur hat, nutzen. Wenn der Brennstoff für konventionelle Wasserheizgeräte als Energiequelle für elektrische Wärmepumpen genutzt würde, würden etwa 35-50 % weniger Brennstoff eingesetzt, woraus sich eine Verringerung der Emissionen um 35-50 % ergibt.

Änderungsantrag 83
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe a a (neu)

aa) Mobilität (z. B. kraftstoffeffiziente Motoren, Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Oberleitungsbusse, Straßenbahnen, Untergrundbahnsystem, Schienengüterverkehr, Schienenschwerverkehr);

Begründung

Programme und Maßnahmen für Energieeffizienz auf dem Sektor Verkehr sollten nicht allein auf das Verbraucherverhalten abzielen, sondern auch auf eine Verlagerung zugunsten sauberer Technologien. Im Verkehr eingesetzte Elektrotechnologien sind nachweislich effizienter als andere Energieträger. Elektrofahrzeuge verbrauchen im Schnitt 50 % weniger Primärenergie als Fahrzeuge mit Verbrennungstechnik, verursachen keinen Lärm und lassen im Betrieb höchstens die Hälfte der CO₂-Mengen anderer Kraftfahrzeuge entstehen. Schienengebundener Leichtverkehr (Straßenbahnen, Oberleitungsbusse, Untergrundbahnsysteme) ist energieeffizienter und kostengünstiger als PKW-Verkehr.

Änderungsantrag 84
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe a b (neu)

(ab) Wärme-Kraft-Kopplung, die so kleinmaßstäblich wie möglich gefördert werden sollte, um eine größtmögliche thermodynamische Nutzung der Energiequellen sicherzustellen. Eine

Änderung am Elektrizitätsnetz sollte gefördert werden, um die Einspeisung des so erzeugten Stroms in das Verteilernetz zu ermöglichen.

Begründung

Um die Energieeffizienz zu erhöhen, ist es von entscheidender Bedeutung, die hohen Temperaturschwankungen zunächst zur Erzeugung mechanischer/elektrischer Energie und dann die Abwärme für andere Anwendungen zu nutzen.

Änderungsantrag 85

Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe b a (neu)

(ba) Verbesserungen an Außenwänden und Struktur von Gebäuden, um angenehme Bedingungen im Sommer bei keinem oder nur geringem Energieverbrauch zu erreichen, etwa durch Technologien zur Beeinflussung von Wärmeströmen und Sonnenstrahlungswirkung (bessere Wärmeisolierung von Wänden, geringe Wärmeabgabe, Sonnenschutzverglasung, durchlüftete Dächer mit Sonnenwärmeisolierung), Technologien zur Kopplung der Gebäude an umweltgerechte Kühlquellen im Sommer (Verbindung mit dem Erdboden durch Luft- oder Wasserzirkulation, Nachtventilation in Verbindung mit größerer Wärmemasse);

Verbesserungen an den Außenwänden und an der Struktur der Gebäude, die auf angenehme Bedingungen im Winter ausgerichtet sind (dickere Wände, Dach- und Kellerisolierung, Fensterrahmen mit geringer Wärmeableitung und geringer Durchlässigkeit, Verglasung mit geringem Emissionsgrad);

Begründung

Es sollten Gebäude gefördert werden, die im Sommer wie im Winter keine oder nur geringe Energie verbrauchen und ähnlich angenehme Verhältnisse bieten.

Änderungsantrag 86

Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe d

d) Beleuchtung (z. B. neue effiziente

d) Beleuchtung (z. B. neue effiziente

Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, digitale Steuersysteme usw.);

Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, digitale Steuersysteme, **Einsatz von Bewegungsmeldern anstelle von ganztätiger Beleuchtung geschäftlicher Gebäude** usw.);

Änderungsantrag 87
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe f

f) sonstige Geräte und Ausrüstungen (z. B. neue effiziente Geräte, Zeitsteuerung für eine optimierte Energieverwendung, **Kontrolle** der Energieverluste im Bereitschaftsmodus usw.);

(f) sonstige Geräte und Ausrüstungen (z. B. **Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, innovative Technologien, wie Einzelmessgeräte, die durch „remote Automated Meter Management“ (remote AMM) verwaltet werden**, neue effiziente Geräte, Zeitsteuerung für eine optimierte Energieverwendung, **Senkung** der Energieverluste im Bereitschaftsmodus, **Verringerung der Zahl der Geräte mit Bereitschaftsmodus** usw.);

Begründung

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugen Strom als Nebenprodukt der Beheizung von Gebäuden. Aus dieser energieeffizienten Doppelfunktion ergeben sich wesentliche Energiesparpotenziale. Ebenso führen viele innovative Technologien, wie z.B. die erwähnte, zu mehr Energieeffizienz.

Änderungsantrag 88
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe j a (neu)

j a) Schulung für Energieeffizienz und Energieeinsparung am Arbeitsplatz;

Begründung

Mit Schulungen für Energieeffizienz und Energieeinsparungen wurden bereits große Energieeinsparungen insbesondere in Gebäuden erreicht.

Änderungsantrag 89
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe j b (neu)

j b) Maßnahmen, die beim Endkunden zu einem Wechsel von fossilen Energien zu Erneuerbaren Energien führen;

Begründung

Erneuerbare Energien z.B. in Gebäuden oder in der Produktion, die direkt in der Endanwendung fossile Endenergie ersetzen, sind der effizienten Nutzung von Endenergie äquivalent.

Änderungsantrag 90

Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe k Spiegelstrich 6 a (neu)

– Maßnahmen zur Einführung von Leichtlaufölen und Leichtlaufreifen;

Begründung

Durch die konsequente Erstausrüstung mit Leichtlaufölen und Leichtlaufreifen mit einem geringen Rollwiderstand und die Förderung der entsprechenden Nachrüstung können bis zu 5 % Einsparungen erzielt werden.

Änderungsantrag 91

Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe k a (neu)

k a) Maßnahmen, die zu einem Wechsel zu Fahrzeugen, die mit Biotreibstoffen betrieben werden, führen;

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Anhang III Buchstabe j b (neu).

Änderungsantrag 92

Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe k b (neu)

k b) Maßnahmen, die den Verkehr insgesamt effizienter machen;

Maßnahmen, die die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel stärken;

Begründung

Es müssen verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um das hohe Einsparpotenzial im

Verkehrssektor auszuschöpfen.

Änderungsantrag 93
Annex III Abschnitt 1 Buchstabe k c (neu)

***(kc) Optimierungs- und
Steuerungstechnologien (z. B.
Gebäudeleitsysteme,
Beleuchtungsregelsysteme, Steuerung
anhand von Wetterprognosen usw.);***

Begründung

Technologien für Energieeffizienz, wie Steuervorrichtungen, können sich wesentlich auf Energieverbrauch und Energieeinsparungen auswirken. Studien und Beispiele, auf die im Text der Kommission (Begründung) verwiesen wird, zeigen, dass eine Senkung der Temperatur um 1°C während Zeiten der Nichtbenutzung in einzelnen Fällen Einsparungen von 5 % möglich macht.

Änderungsantrag 94
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe l Spiegelstrich 2

– autofreie Tage ***für das Hinbringen der
Kinder zu Schule und Kindergarten;***

– autofreie Tage;

Begründung

Autofreie Tage sollten generell als Möglichkeit bedacht werden.

Änderungsantrag 95
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe l Spiegelstriche 4 a , 4 b und 4 c (neu)

– ***Konzepte und Maßnahmen, durch die der
Verkehrsbedarf reduziert wird;***

– ***Konzepte und Maßnahmen, die die
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
fördern;***

– ***Konzepte und Maßnahmen, die die
Inanspruchnahme des
Schienengüterverkehrs fördern.***

Begründung

Nach Aussagen der Europäischen Umweltagentur dürften die Treibhausgasemissionen des Sektors Verkehr im Zeitraum 1990-2010 um 34 % steigen. Konzepte und Maßnahmen, die den Verkehrsbedarf reduzieren oder die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel und des Schienengüterverkehrs fördern, könnten darauf hinwirken, die erhebliche Zunahme der

Emissionen des Sektors Verkehr zu drosseln.

Änderungsantrag 96
Anhang III Abschnitt 1 Buchstabe 1 a (neu)

1 a. Die Einführung des Top-Runner Prinzips, das Setzen von Benchmarks oder das Einführen von nationalen Energiekennzeichen.

Begründung

Alle drei Möglichkeiten fördern den Markt für energieeffiziente Produkte und unterstützen somit die Erreichung der Ziele von Kyoto und Lissabon. Sie können sowohl als sektorale als auch als horizontale Maßnahme eingeführt werden.

Änderungsantrag 97
Anhang III Abschnitt 2 Einleitung

Fokussierte horizontale Maßnahmen ***können*** in Betracht gezogen werden, ***wenn die Energieeinsparungen gemäß dem Leitfaden in Anhang IV dieser Richtlinie eindeutig mess- und prüfbar sind. Dazu*** gehören folgende Maßnahmen (nicht erschöpfende Aufzählung):

Die Mitgliedstaaten erreichen ihre Einsparziele nicht allein durch fokussierte horizontale Maßnahmen. ***Solche Maßnahmen werden nur in Verbindung mit anderen Programmen und Energieeffizienzmaßnahmen, wie den in Anhang III Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen, in Betracht gezogen. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen von spezifischen auf Energie bezogenen Programmen, wie in Anhang III Abschnitt 1 aufgezählt, durchzuführen sind,*** gehören folgende Maßnahmen (nicht erschöpfende Aufzählung):

Begründung

Die Wirkung horizontaler Initiativen wie Informationskampagnen, Festlegung freiwilliger Normen und Besteuerung mit dem Ziel der Senkung des Endenergieverbrauchs, ist derzeit äußerst schwer zu ermitteln und nachzuprüfen. Solche Initiativen sollten deshalb nur zusätzlich zu konkreteren, besser meßbaren Aktionen in Betracht gezogen werden, damit die durch diese Richtlinie gesetzten Ziele eingehalten werden.

Änderungsantrag 98
Anhang IV Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitung

Energieeinsparungen sind durch Schätzung

Energieeinsparungen sind durch Schätzung

und/oder Messung des Verbrauchs **vor** und **nach** Durchführung der Maßnahme zu ermitteln, wobei Anpassungen und Normierungen für externe Bedingungen vorzunehmen sind, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen. Die Bedingungen, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen, können sich im Laufe der Zeit ändern. Dazu können die wahrscheinlichen Auswirkungen eines oder mehrerer der folgenden Faktoren gehören (nicht erschöpfende Aufzählung):

und/oder Messung des Verbrauchs **ohne** und **mit** Durchführung der Maßnahme zu ermitteln, wobei Anpassungen und Normierungen für externe Bedingungen vorzunehmen sind, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen. Die Bedingungen, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen, können sich im Laufe der Zeit ändern. Dazu können die wahrscheinlichen Auswirkungen eines oder mehrerer der folgenden Faktoren gehören (nicht erschöpfende Aufzählung):

Begründung

Diese Formulierung schließt auch Programme und Energiedienstleistungen ein, bei denen nicht alt gegen neu getauscht wird, sondern anstelle einer neuen, aber ineffizienten Technik eine neue effiziente installiert wird.

Änderungsantrag 99 Anhang IV Absatz 1 Unterabsatz 2

Bei der Messung von Energieeinsparungen nach Artikel 4 ist ein Bottom-up-Modell zu verwenden. Dies bedeutet, dass Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten Energiedienstleistung, einem bestimmten Energieeffizienzprogramm oder -vorhaben oder einer bestimmten Energieeffizienzmaßnahme erzielt werden, in Kilowattstunden (kWh), in Joules (J) oder in Kilogramm Öl-Äquivalent (kg OE) zu messen sind und mit Energieeinsparungen aus anderen spezifischen Dienstleistungen, Programmen, Maßnahmen oder Vorhaben zusammengerechnet werden. Die in Artikel 4 Absatz 5 aufgeführten benannten Behörden oder öffentlichen Stellen gewährleisten, dass eine doppelte Zählung von Energieeinsparungen, die sich aus einer Kombination von Energieeffizienzmaßnahmen ergeben, vermieden wird.

Bei der Messung von Energieeinsparungen nach Artikel 4 **und 5** ist ein Bottom-up-Modell zu verwenden. Dies bedeutet, dass Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten Energiedienstleistung, einem bestimmten Energieeffizienzprogramm oder -vorhaben oder einer bestimmten Energieeffizienzmaßnahme erzielt werden, in Kilowattstunden (kWh), in Joules (J) oder in Kilogramm Öl-Äquivalent (kg OE) zu messen sind und mit Energieeinsparungen aus anderen spezifischen Dienstleistungen, Programmen, Maßnahmen oder Vorhaben zusammengerechnet werden. Die in Artikel 4 Absatz 5 aufgeführten benannten Behörden oder öffentlichen Stellen gewährleisten, dass eine doppelte Zählung von Energieeinsparungen, die sich aus einer Kombination von Energieeffizienzmaßnahmen ergeben, vermieden wird.

Der Ausschuss nach Artikel 14a hat die

Aufgabe, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Richtlinie ein klares, transparentes und unbürokratisches europaweit harmonisiertes Bottom-up-System auszuarbeiten und seine Umsetzung zu ermöglichen.

Dieses System sollte auf den Bottom-up Systemen, die bereits in einigen Ländern entwickelt wurden und unbürokratisch und effektiv angewandt werden, basieren. Die Evaluierungskosten sollten 2 % der Programmkosten nicht überschreiten, mit Ausnahme von Pilotprogrammen.

Die Mitgliedstaaten haben spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Messungen und Überprüfungen von Energieeinsparungen auf dieses europaweit harmonisierte Bottom-up System umzustellen.

Das Bottom-up System kann bei Energieeffizienz-Programmen (z.B. Förderprogramme oder kostenlose Energieeinsparberatung), bei denen insgesamt eine Energieeinsparung von voraussichtlich weniger als äquivalent 40 Millionen kWh pro Jahr zu erwarten ist, im vereinfachten Verfahren verwandt werden: z.B.: $\text{Einsparung in kWh} = \text{Einsparung pro Maßnahme eines Typs} \times \text{Zahl der Maßnahme (erfasste Teilnehmerzahlen und Maßnahmen pro Teilnehmer, sofern diese nicht verfügbar sind, ermittelbar z.B. mit Marktdaten, Indikatoren oder mit Hochrechnungen auf Basis repräsentativer Stichprobenartiger Befragungen)}$. Dabei muss in die festgelegte Einsparung pro Maßnahme eines Typs schon z.B. ein Abschlag für Mitnehmereffekte eingerechnet werden.

Bei der Evaluierung von Energiedienstleistungen (z.B. Energiespar-Contracting oder bezahlte Energieeinsparberatung), bei denen pro Kunde eine Energieeinsparung von voraussichtlich weniger als äquivalent 40 000 kWh pro Jahr zu erwarten ist,

kann das vereinfachte Verfahren für Energieeffizienz-Programme angewendet werden.

Bei der Evaluierung von horizontalen Maßnahmen können Energie-Effizienz-Indikatoren heran gezogen werden, sofern deren Trendentwicklung, die ohne die horizontalen Maßnahmen eingetreten wäre, bestimmt werden kann. Doppel-Zählungen mit Einsparungen durch gezielte Energieeffizienz-Programme, Energiedienstleistungen und andere Politikinstrumente müssen dabei jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere bei Energie- oder CO₂-Steuern und Informationskampagnen.

Begründung

Die Messbarkeit ist ein zentrales Erfordernis für eine effiziente Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie. Die Evaluierungsmethode muss europaweit harmonisiert und transparent sein, damit gleiche Bedingungen bestehen und die Einsparergebnisse vergleichbar sind. Einzig das bottom-up System bietet diese Klarheit und zeigt auf, in welchem Umfang und durch welche Maßnahmen Energie eingespart wird. Mischformen bzw. Mischmöglichkeiten von bottom-up und top-down würden Unklarheiten und unterschiedliche Messmethoden hervorrufen. Es ist allerdings erforderlich in manchen Fällen ein vereinfachtes bottom up System anzuwenden, um einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden. Um ein klares, unbürokratisches und transparentes harmonisiertes Botton-up System zu schaffen, soll der einzurichtende Komitologieausschuss innerhalb eines Jahres ein solches System ausarbeiten und seine Umsetzung ermöglichen.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der vorliegende Richtlinienvorschlag zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen ist von herausragender Bedeutung für die Verwirklichung einer europäischen nachhaltigen Energiepolitik. Die Berichterstatterin begrüßt es daher, dass die Europäische Kommission diesen seit längerer Zeit erwarteten Richtlinienvorschlag im Dezember 2003 vorgelegt hat.

Der Kommissionsvorschlag muss als Teil einer Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen für eine nachhaltige Energiepolitik gesehen werden. Zu diesen Maßnahmen gehören verschiedene Rechtsakte zur Verbesserung der Energieeffizienz, wie etwa Richtlinien zu Energieetikettierungen und Energieeffizienzanforderungen¹, die KWK-Richtlinie², die Richtlinie zur Verbesserung der Energieeffizienz in Gebäuden³, der Vorschlag für eine sog. "Eco-Design"-Richtlinie für energiebetriebene Produkte⁴, der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie betreffend Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen sowie die Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.⁵

Im Zuge der Verabschiedung der Richtlinien betreffend die Vollendung des Energiebinnenmarktes (RL 2003/54/EG⁶ und RL 2003/55/EG⁷) hatte das Europäische Parlament bereits gefordert, dass die völlige Öffnung der Energiemärkte durch Maßnahmen auf der Nachfrageseite ergänzt werden muss. Insbesondere im Bereich der Energieeffizienz ist dies erforderlich, da zum einen die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes zu einem Rückgang von Energiedienstleistungen führte und zum anderen die Unterschiede in den Mitgliedstaaten bei der Energieeffizienz und beim Angebot von Energiedienstleistungen noch erheblich sind.

Bereits in seiner Erschließung vom 14. März 2001 zum Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft bekräftigte das Europäische Parlament seinen politischen Willen für ambitionierte Energieeinsparziele. Auch für das Erreichen des Ziels von 20 % Erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch der EU im Jahr 2020, wie das Europäische Parlament fraktionsübergreifend in seiner Resolution zur „Internationalen Konferenz für Erneuerbaren Energien“ im April 2004 forderte, ist es unabdingbar, im Bereich der Energieeffizienz und Energieeinsparung zu handeln.

Unabhängig vom Energiemix ist es von elementarer Bedeutung, Energie effizienter zu nutzen. Der weltweit steigende Energiebedarf und die knapper werdenden Ressourcen machen die Energieeffizienz und die Energieeinsparung zu einer der wichtigsten Energiequellen.

¹ ABl. L279/33 vom 1.11.2000; ABl. L128/45 vom 15.5.2002; ABl. L86/26 vom 3.4.2003; ABl. L170/10 vom 9.7.2003; ABl. L332/1 vom 15.12.2001

² ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50 - 60.

³ ABl. L 1 vom 04.1.2003, S. 65 - 71.

⁴ KOM(2003) 453.

⁵ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33-40.

⁶ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S.37 - 56.

⁷ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57 - 78.

Eine intelligente nachhaltige Energiepolitik ist Umweltschutzpolitik, Wirtschafts- und Innovationspolitik gleichzeitig. Sie bietet große Chancen, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Klimas mit neuen technologischen und wirtschaftlichen Aktivitäten und neuen, zukunftsorientierten Arbeitsplätzen zusammen zu bringen. Die Ziele des Kyoto Protokolls und die Lissabon Strategie, Europa bis 2010 "zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten, innovativsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen" ergänzen sich. Nach Schätzungen der Kommission kann bei Erreichen des jährlichen Einsparziels von 1 % bis zu 50 % der CO₂-Emissionsminderung erreicht werden, die zur Einhaltung der EU-Zusagen nach dem Kyoto-Protokoll erforderlich ist. Mit einer effizienteren Nutzung der Energie wird Europa insbesondere bei steigenden Energiepreisen, wettbewerbsfähiger. Davon profitieren vor allem kleine und mittelständische Unternehmen, denn Energieeinsparung ist immer auch Kosteneinsparung!

Die Kommission schätzt, dass es insgesamt ein wirtschaftliches Potenzial für mögliche Energieeinsparungen bis 2010 gibt, das sich auf 17 % des derzeitigen Endverbrauchs der Industrie, 22 % des Energieendverbrauchs des Haushalts- und Dienstleistungssektors sowie 14 % des Energieverbrauchs im Verkehr beläuft. Der Gesamtverbrauch an Endenergie in der EU könnte somit - ohne Einschränkung des Komforts oder des Lebensstandards - nach Angaben der Kommission um 20 %, nach Angaben anderer Experten sogar um 30 %¹ gesenkt werden. Bisherige legislative oder freiwillige Maßnahmen konnten noch nicht annähernd dieses Potenzial ausschöpfen.

Es bedarf daher einer Energieeffizienz-Offensive!

Der Kommissionsvorschlag und der Vorschlag der Berichterstatterin

1.) Energieeinspar-Ziele

Das im Kommissionsentwurf vorgeschlagene verbindliche jährliche Einsparziel von 1% (Artikel 4 Absatz 2) sowie das Ziel für den öffentlichen Sektor von 1,5 % (Artikel 5 Absatz 2) erscheinen vor dem Hintergrund des oben erwähnten möglichen Einsparpotenzials von 20 - 30 % und Europas Ambitionen als zu gering und eine jährliche Zielvorgabe für sechs Jahre als zu unflexibel und zu kurz.

- Das dreistufige Energieeinspar-Ziel

Die Berichterstatterin schlägt daher ein flexibleres Modell mit drei verbindlichen Energieeinspar-Stufen bis 2015 vor. Energieeffizienz-Programme, Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen zeigen oftmals erst nach 2-3 Jahren ein messbares Ergebnis, so dass ein Zeitraum von drei Jahren den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität gibt. Ein über drei Jahre hinaus angelegter Zeitraum birgt die Gefahr, dass Maßnahmen erst sehr spät eingeleitet werden. Ein Zeitraum von drei Jahren ist daher angemessen.

In den ersten drei Jahren (2006 bis 2009) sollen insgesamt mindestens 3 % eingespart werden. Dies entspricht den jährlichen Einsparzielen des Kommissionsvorschlages von 1 % und soll

¹ U. a. s. Stefan Thomas (Wuppertal-Institut) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Industrieausschusses am 17. Februar 2004.

den Mitgliedstaaten Zeit geben, erfolgreiche Energieeffizienzmaßnahmen zu etablieren. In den darauf folgenden drei Jahren (2009 bis 2012) sollen die Energieeinsparungen leicht auf mindestens 4 % steigen, was einem Jahresdurchschnitt von 1,3 % entspricht. In den Jahren 2012 bis 2015 soll schließlich eine Energieeinsparung von mindestens 4,5 % (jährlich durchschnittlich 1,5 %) erreicht werden. So werden von 2006 bis 2015 insgesamt mindestens 11,5 % an Energievolumen eingespart.

- Die Bedeutung von verbindlichen Zielen

Die verbindliche Festlegung von Zielen, so wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, muss als unbedingt notwendig erachtet werden. Bindende Ziele sind ein wichtiges politisches Instrument, um einen stabilen Rechtsrahmen zu schaffen und geben Planungs- und Investitionssicherheit. Sie stellen sicher, dass die Mitgliedstaaten Ziele zur Energieeinsparung setzen und konkrete Maßnahmen für die Schaffung eines wirklichen Marktes für Energieeffizienzdienstleistungen einführen.

- Die Ziele des Öffentlichen Sektors

Die notwendige Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors rechtfertigt leicht anspruchsvollere Ziele für den öffentlichen Sektor. Ähnliche Vorschriften, die dem öffentlichen Sektor ebenfalls eine Vorreiterrolle bei der Erfüllung von Energieeffizienzzielen einräumen, finden sich bereits in der Richtlinie zur Förderung der Biokraftstoffe¹ sowie in der Gebäuderichtlinie.²

Wichtige Marktimpulse im Bereich der Energieeffizienz entstehen vor allem durch die Verpflichtung einer energieeffizienten Beschaffung und ein Festschreiben der Energieeffizienz als Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge.

2.) Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen

Die Messbarkeit ist ein zentrales Erfordernis für eine effiziente Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie. Innerhalb der Richtlinie wird ein Bottom-up-Modell (Anhang IV) zur Messung der Energieeinsparungen vorgeschlagen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede Maßnahme messtechnisch erfasst oder in ihrer Wirksamkeit eingeschätzt werden muss. Im Laufe des letzten Jahres wurden mehrere Vorschläge diskutiert, diesen Ansatz mit top down Indikatoren zu vereinfachen. Die Berichterstatterin ist jedoch zum Schluss gekommen, dass Mischformen bzw. Mischmöglichkeiten von bottom up und top down Unklarheiten und unterschiedliche Messmethoden hervorrufen würden. Die Evaluierungsmethode muss jedoch europaweit harmonisiert und transparent sein, damit gleiche Bedingungen bestehen und die Einsparergebnisse wirklich vergleichbar sind. Einzig das Bottom-up System bietet diese Klarheit und zeigt auf, in welchem Umfang und durch welche Maßnahmen Energie eingespart wird. Dieses System wird bereits in mehreren Mitgliedstaaten und in einigen Bundesstaaten der USA erfolgreich angewandt. Um ein klares, unbürokratisches und transparentes harmonisiertes Bottom-up System zu schaffen, schlägt die Berichterstatterin vor, dass der einzurichtende Komitologieausschuss innerhalb eines Jahres ein solches System auszuarbeiten und seine Umsetzung zu ermöglichen hat.

¹ ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 42 - 46, siehe Erwägungsgrund 9.

² Fundstelle siehe Fußnote 4, siehe Artikel 7 Absatz 3.

3.) Anreize für die Schaffung eines echten, funktionierenden Marktes für Energiedienstleistungen

Energieeffizienzmaßnahmen und insbesondere Energieeffizienzdienstleistungen sind die wesentlichen Voraussetzungen zur Erhöhung der Effizienz der Endenergienutzung. Dafür muss ein wirklicher Markt für Energiedienstleistungen entwickelt werden.

Die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung für Energieversorger und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen, Energieaudits bis zu einer Kunden-Erreichbarkeit von 5 %, kostenlos anzubieten (Artikel 6a) und eine Refinanzierung über Tarife zuzulassen (Artikel 10 b), ist nach Meinung der Berichterstatterin nicht der richtige Weg. Der Vorschlag birgt vielmehr die Gefahr, dass ein Marktgleichgewicht zwischen Energieversorgern und unabhängigen Anbietern entsteht.

Ziel muss es jedoch vielmehr sein, gleiche Chancen beim Anbieten von Energiedienstleistungen zu schaffen und ein Angebot von unabhängigen und qualitativ hochwertigen Energiedienstleistungen für jeden Sektor sicher zu stellen.

Die Berichterstatterin sieht in einem einzurichtenden Energie-Effizienz-Fonds, der jedem Anbieter von Energiedienstleistungen zugänglich ist, das zentrale Instrument, dieses Ziel zu fördern und zu unterstützen. Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten haben bewiesen, dass so ein Fonds Marktanreize schafft, vor allem wenn Energiedienstleistungen im Haushaltsbereich und bei KMUs gefördert werden.

Das enorme Potenzial des Contractingmarktes kann somit besser ausgeschöpft werden.

4.) Abschließende Bemerkungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungsanträgen werden weitere Anreize zur Förderung der Energieeffizienz geschaffen. Sie berücksichtigen und verpflichten in gleichem Maße den Strom-, Wärme- und Treibstoffmarkt. Für die Mitgliedstaaten wird dabei größtmögliche Flexibilität und Kostenwirksam geschaffen. Diese Richtlinie hindert nicht sondern fördert Wirtschaftswachstum und trägt dazu bei, dass die Ziele von Kyoto und Lissabon realisiert werden.

15.3.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen
(KOM(2003) 739 – C5-0642/2003 – 2003/0300(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Corien Wortmann-Kool

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Stromausfälle im Jahr 2003 und der Anstieg der Ölpreise machten die Notwendigkeit des Energienachfragemanagements und somit der Senkung der Einfuhrabhängigkeit deutlich. Schätzungen zufolge wird die Außenabhängigkeit der Europäischen Union im Energiebereich von heute 50 % auf 70 % im Jahr 2030 ansteigen, falls keine einschlägigen Maßnahmen ergriffen werden. Aufgrund einer Marktschwäche gibt es ein großes Energieeinsparpotenzial.

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Kostenwirksamkeit und Endenergieeffizienz in den Mitgliedstaaten durch eine Reihe operativer Maßnahmen zu steigern und die Energieeffizienz zu einem integralen Bestandteil des Energiebinnenmarktes zu machen, indem ein Rahmen zur Förderung des Markts sowohl für Energiedienstleistungen als auch für Energieeffizienzmaßnahmen im Allgemeinen in maßgebenden Bereichen der Endenergienutzung geschaffen wird.

Der Energiebinnenmarkt muss auch die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage gewährleisten. Die verbesserte Energieeffizienz wird eine kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen. Die Richtlinie sollte von der grundlegenden Feststellung ausgehen, dass Energieeffizienzmaßnahmen und Nachfragemanagement diese Energieeinsparungen erlauben und somit zur Senkung der europäischen Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Außerdem kann die Einführung von energieeffizienteren Technologien der Erreichung der Emissionsminderungsziele nach dem Kyoto-Protokoll sowie der Innovationsfreudigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in Europa förderlich sein, wie im Bericht über die Lissabon-Strategie der hochrangigen Sachverständigengruppe unter Vorsitz von Wim Kok hervorgehoben wird.

Man muss die Rolle der bereits im Bereich der Energieeffizienzdienstleistungen tätigen innovativen KMU anerkennen. Ihr Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz kann

wesentlich sein. Im Hinblick auf gleiche Ausgangs- und Wettbewerbsbedingungen sollte der Begriff Energiedienstleistungen auch einzelne Komponenten wie etwa die Energieberatung oder die Installation energiesparender Einrichtungen umfassen. Die Verfasserin dieser Stellungnahme ist ferner der Auffassung, dass die Durchführung unentgeltlicher Energieaudits seitens der Energieanbieter zu Marktverzerrungen für andere Wirtschaftsbeteiligte, die Energieaudits und damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten, führen würde. Deshalb ist die im Richtlinienvorschlag enthaltene Bestimmung zu streichen, nach der Energieversorgungs- und Energieeinzelhandelsunternehmen unentgeltlich Energieaudits für ihre Kunden durchführen müssen, solange nicht mindestens für 5 % dieser Kunden Energiedienstleistungen erbracht werden.

Bei der Festlegung der Energieeffizienzziele sollte den einzelnen Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität geboten werden, da bestimmte Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet viel weiter entwickelt sind als andere. Nichtsdestoweniger sollten sich die Mitgliedstaaten auf einer EU-Skala zu dem Ziel bekennen. Deshalb schlägt die Verfasserin dieser Stellungnahme ein Ausschussverfahren vor, in dem die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei der Festlegung der länderspezifischen Ziele berücksichtigt und die Methode zur Berechnung der Endenergieeffizienzziele festgelegt werden können. Allerdings sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, einen gerechtfertigten Antrag auf die Festlegung eines unterdurchschnittlichen Ziels zu stellen.

Die Folgenabschätzung lässt eine recht unkritische positive Sicht erkennen und hat somit mehr den Charakter einer Begründung und Rechtfertigung des Richtlinienvorschlags. Leider fehlt eine kritische Bewertung der Risiken und möglichen negativen Nebenwirkungen der in diesem Richtlinienvorschlag dargelegten Strategie. Eine der Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung (Absatz 3.3) ist, dass "Energieeffizienzmaßnahmen jedenfalls im Allgemeinen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis [aufweisen], und wenn die Politik der Mitgliedstaaten so gestaltet wird, dass die kostenwirksamsten Maßnahmen zuerst getroffen werden und die Gewinne den Investoren zugute kommen, werden die Auswirkungen für alle einbezogenen Sektoren positiv sein". Deshalb betont die Verfasserin dieser Stellungnahme, dass es wichtig ist, im Rahmen der Richtlinie zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die in ihr enthaltenen Bestimmungen so umsetzen, dass die kostenwirksamsten Maßnahmen zuerst getroffen werden und die Gewinne den Investoren zugute kommen.

Nach Auffassung der Verfasserin dieser Stellungnahme sollte die Bezugnahme auf den Straßenverkehr aus diesem Richtlinienentwurf gestrichen werden. Der Straßenverkehr ist bereits Gegenstand mehrerer Richtlinien über sauberere Motoren und einen geringeren Schadstoffgehalt der Emissionen. Darüber hinaus bringt es relativ wenig, den Straßenverkehr in dieser Richtlinie zu berücksichtigen, während der Luft- und Seeverkehr unerwähnt bleibt. Es ist sehr schwierig, ja fast unmöglich, strukturelle Auswirkungen mit kostenwirksamen Maßnahmen wie in Anhang III Ziffer 1 Buchstabe k und l aufgeführt (zum Beispiel autofreie Tage für das Hinbringen der Kinder zu Schule und Kindergarten) zu erreichen. Strukturelle Verbesserungen erfordern eine mittel- und langfristige europäische Strategie für einen auf Dauer tragbaren Verkehr (zum Beispiel sauberere Motoren und Brennstoffe), in welcher der Luft- und Seeverkehr berücksichtigt wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Die verbesserte Energieeffizienz wird eine kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen. Energieeffizienzmaßnahmen und Nachfragemanagement erlauben diese Energieeinsparungen und tragen somit zur Senkung der europäischen Abhängigkeit von Energieimporten bei. Außerdem kann die Einführung von energieeffizienteren Technologien der Innovationsfreudigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in Europa förderlich sein, wie im Bericht über die Lissabon-Strategie der hochrangigen Sachverständigengruppe unter Vorsitz von Wim Kok hervorgehoben wird.

Begründung

Es ist wichtig, in den Erwägungen über die mit dieser Richtlinie verbundenen Vorteile unmissverständlich klarzustellen, dass dahinter auch wirtschaftliche Gründe stehen und dass es einen eindeutigen Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie gibt. Dies ist schließlich einer der Leitgedanken des gesamten Dokuments.

Änderungsantrag 2
Artikel 3 Buchstabe c

(c) „Energiedienstleistung“ ist der physische Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen der zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und

(c) „Energiedienstleistung“ ist der physische Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen der zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Instandhaltungsaktivitäten ergibt (beispielsweise Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung usw.) und leistungsbezogene Qualitätsanforderungen erfüllt und die Energieeffizienz verbessert; sie wird für einen festen Zeitraum vertraglich vereinbart und unmittelbar von dem Kunden oder Mittler bezahlt, dem sie zugute kommt.

Instandhaltungsaktivitäten ergibt (beispielsweise Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung usw.) und leistungsbezogene Qualitätsanforderungen erfüllt und die Energieeffizienz verbessert; sie wird für einen festen Zeitraum vertraglich vereinbart und unmittelbar von dem Kunden oder Mittler bezahlt, dem sie zugute kommt. ***Auch die Durchführung der einzelnen Komponenten von Energiedienstleistungen - wie etwa Energieberatung oder die Installation energiesparender Einrichtungen - fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.***

Begründung

Der Begriff Energiedienstleistungen sollte auch die einzelnen Komponenten einschließen. Viele KMU sind bereits in diesem Bereich tätig und leisten somit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 3 Artikel 3 Buchstabe d

(d) „Energieeffizienzprogramme“ sind Maßnahmen (z. B. Energieaudits, Rabatte für energieeffiziente Ausrüstungen sowie Informationen und andere Maßnahmen ***der in Anhang III genannten Art***), deren Zielgruppe Energieendverbraucher oder Marktmittler sind und die dafür ausgelegt sind, diese bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen; sie werden in der Regel kollektiv finanziert und von nationalen Behörden, Energieeinzelhandelsunternehmen, Versorgern und anderen Marktbeteiligten angeboten.

(d) „Energieeffizienzprogramme“ sind Maßnahmen (z. B. Energieaudits, Rabatte für energieeffiziente Ausrüstungen sowie Informationen und andere Maßnahmen), deren Zielgruppe Energieendverbraucher oder Marktmittler sind und die dafür ausgelegt sind, diese bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen; sie werden in der Regel kollektiv finanziert und von nationalen Behörden, Energieeinzelhandelsunternehmen, Versorgern und anderen Marktbeteiligten angeboten.

Begründung

Anhang III enthält eine recht willkürliche Aufzählung möglicher Maßnahmen. Die Kostenwirksamkeit der einzelnen Maßnahmen bleibt zumindest unklar, wenn nicht sogar in einigen Fällen zweifelhaft. Deshalb sollte Anhang III nicht den formellen Status eines Richtlinienanhangs haben.

Änderungsantrag 4
Artikel 3 Buchstabe f

(f) „Endkunde“ ist ein Endverbrauchskunde in den Bereichen Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, öffentlicher Bereich, Industrie (ausgenommen die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Anlagen und die in Anhang I der Richtlinie 1996/61/EG genannten industriellen Aktivitäten) **oder Verkehr (ausgenommen Verkehrsmittel der Luft- und Seefahrt).**

(f) „Endkunde“ ist ein Endverbrauchskunde in den Bereichen Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, öffentlicher Bereich, Industrie (ausgenommen die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Anlagen und die in Anhang I der Richtlinie 1996/61/EG genannten industriellen Aktivitäten).

Begründung

Der Straßenverkehr ist bereits Gegenstand mehrerer Richtlinien über sauberere Motoren und einen geringeren Schadstoffgehalt der Emissionen. Darüber hinaus bringt es relativ wenig, den Straßenverkehr in dieser Richtlinie zu berücksichtigen, während der Luft- und Seeverkehr unerwähnt bleibt. Es ist sehr schwierig, ja fast unmöglich, strukturelle Auswirkungen mit kostenwirksamen Maßnahmen wie in Anhang III Ziffer 1 Buchstabe k und l aufgeführt (zum Beispiel autofreie Tage für das Hinbringen der Kinder zu Schule und Kindergarten) zu erreichen. Strukturelle Verbesserungen erfordern eine mittel- und langfristige europäische Strategie für einen auf Dauer tragbaren Verkehr (zum Beispiel sauberere Motoren und Brennstoffe), in welcher der Luft- und Seeverkehr berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Buchstabe m

(m) „Energiedienstleister“ ist ein Unternehmen, das Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme **und** andere Energieeffizienzmaßnahmen in der Einrichtung eines Verbrauchers durchführt und dabei in einem gewissen Umfang technische und gegebenenfalls auch finanzielle Risiken trägt. Das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen beruht (ganz oder teilweise) auf der Erreichung von Qualitätsleistungsstandards und/oder Energieeffizienzsteigerungen.

(m) „Energiedienstleister“ ist ein Unternehmen, das Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme **und/oder** andere Energieeffizienzmaßnahmen in der Einrichtung eines Verbrauchers durchführt und dabei in einem gewissen Umfang technische und gegebenenfalls auch finanzielle Risiken trägt. Das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen beruht (ganz oder teilweise) auf der Erreichung von Qualitätsleistungsstandards und/oder Energieeffizienzsteigerungen.

Begründung

Der Begriff Energiedienstleister sollte auch die Anbieter der einzelnen Komponenten von Energiedienstleistungen einschließen. Viele KMU sind bereits in diesem Bereich tätig und

leisten somit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 6
Artikel 4 Absatz 1

1. **Die Mitgliedstaaten legen** ein **verbindliches** Ziel für kumulative jährliche Energieeinsparungen aufgrund von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, **wie sie in Anhang III aufgeführt sind**, fest und **halten** es ein.

1. **Die Europäische Union als Ganzes legt** ein Ziel für kumulative jährliche Energieeinsparungen aufgrund von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen fest und **hält** es ein.

Begründung

Die Energieeffizienzziele sollten den einzelnen Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität bieten. Allerdings sollten sich die Mitgliedstaaten auf einer EU-Skala zu dem Ziel bekennen. Auf diese Weise können die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei der Festlegung der länderspezifischen Ziele berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 3

3. Die ersten Einsparungen bei der Verteilung und/oder dem Einzelhandelsverkauf an Endkunden gemäß dieser Zielvorgabe erfolgen im ersten Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde. Diese Einsparungen nehmen durch Kumulation der Zielvorgaben der Folgejahre bis einschließlich 2012, **längstens jedoch sechs Jahre lang**, zu.

3. Die ersten Einsparungen bei der Verteilung und/oder dem Einzelhandelsverkauf an Endkunden gemäß dieser Zielvorgabe erfolgen im ersten Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde. Diese Einsparungen nehmen durch Kumulation der Zielvorgaben der Folgejahre bis einschließlich 2012 zu.

Begründung

Energiesparmaßnahmen sollten langfristig strukturiert sein und die Einsparstrategie sollte über das Kyoto-Ziel-Jahr 2012 hinausreichen.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 6

6. Nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, **überprüft** die Kommission das Ziel von Absatz 2 und **prüft** die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung des Ziels vorzulegen.

6. Nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, **überprüfen** die Kommission **und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7** das Ziel von Absatz 2 und **prüfen** die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung des Ziels vorzulegen.

Änderungsantrag 9
Artikel 5 Absatz 1

1. Die **Mitgliedstaaten legen** ein **verbindliches** Ziel für jährliche Energieeinsparungen im öffentlichen Sektor durch die Beschaffung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen fest und **halten** es ein. Dieses Ziel kann Teilziel des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Gesamtziels sein, sodass die Erfüllung des Ziels für den öffentlichen Sektor zur Erfüllung des Gesamtziels beiträgt.

1. **Die Europäische Union als Ganzes legt** ein Ziel für jährliche Energieeinsparungen im öffentlichen Sektor durch die Beschaffung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen fest und **hält** es ein. Dieses Ziel kann Teilziel des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Gesamtziels sein, sodass die Erfüllung des Ziels für den öffentlichen Sektor zur Erfüllung des Gesamtziels beiträgt.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1.

Änderungsantrag 10
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b

(b) Anforderungen, die für jede Kategorie von Ausrüstungen **und Fahrzeugen** den Kauf energieeffizienter Erzeugnisse vorschreiben, wobei – falls anwendbar – die Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit anzuwenden sind;

(b) Anforderungen, die für jede Kategorie von Ausrüstungen den Kauf energieeffizienter Erzeugnisse vorschreiben, wobei – falls anwendbar – die Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit anzuwenden sind;

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Buchstabe f.

Änderungsantrag 11
Artikel 5 Absatz 5

5. Nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, überprüft die Kommission das Ziel von Absatz 2 und prüft die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung des Ziels vorzulegen.

5. Nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, **überprüfen** die Kommission **und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7** das Ziel von Absatz 2 und **prüfen** die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung des Ziels vorzulegen.

Änderungsantrag 12
Artikel 6 Buchstabe a

(a) Angebot und aktive Förderung von Energiedienstleistungen als integraler Bestandteil der Verteilung und/oder des Verkaufs von Energie an Kunden, entweder unmittelbar oder über andere Energiedienstleister. **Energieaudits sind für Kunden unentgeltlich zu erbringen, solange nicht mindestens für 5 % von ihnen Energiedienstleistungen erbracht werden.**

(a) Angebot und aktive Förderung von Energiedienstleistungen als integraler Bestandteil der Verteilung und/oder des Verkaufs von Energie an Kunden, entweder unmittelbar oder über andere Energiedienstleister.

Begründung

Die Durchführung unentgeltlicher Energieaudits seitens der Energieanbieter würde zu Marktverzerrungen für andere Wirtschaftsbeteiligte, die Energieaudits und damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten, führen.

Änderungsantrag 13
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten sollen diese Richtlinie so umsetzen, dass die kostenwirksamsten Maßnahmen zuerst getroffen werden und die Gewinne den Investoren zugute kommen.

Begründung

Eine der Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung (Absatz 3.3) ist, dass die Auswirkungen

unter diesen Voraussetzungen für alle einbezogenen Sektoren positiv sein werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten Politiken zu diesem Zweck entwickeln.

Änderungsantrag 14
Artikel 7 Absatz 1 b und 1 c (neu)

1a. Die Kommission entwirft ein wirksames Ausschussverfahren, um

(a) die länderspezifischen Ziele festzulegen, wonach die Mitgliedstaaten einen gerechtfertigten Antrag auf die Festlegung eines unterdurchschnittlichen Ziels stellen können;

(b) die Methode zur Berechnung der Endenergieeffizienzziele festzulegen und diese in einem Methodologie-Handbuch zu veröffentlichen.

(c) Als Alternative dazu können die Mitgliedstaaten ein Ziel beantragen, das eine über einen Zeitraum von drei Jahren eingesparte Energiemenge darstellt.

Begründung

Die Energieeffizienzziele sollten den einzelnen Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität bieten. Allerdings sollten sich die Mitgliedstaaten auf einer EU-Skala zu dem Ziel bekennen. Mit einem Ausschussverfahren können die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei der Festlegung der länderspezifischen Ziele berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 14 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Verwaltung und Durchführung dieser Richtlinie insgesamt vor. Der Bericht umfasst Informationen über die getroffenen und geplanten Maßnahmen, einschließlich der Qualifikation, Zertifizierung und/oder Akkreditierung von Energiedienstleistern. Er umfasst auch Informationen zu Energieauditsystemen, zur Nutzung von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, zur verbesserten

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Verwaltung und Durchführung dieser Richtlinie insgesamt vor. Der Bericht umfasst Informationen über die getroffenen und geplanten Maßnahmen ***sowie ihre Kostenwirksamkeit***, einschließlich der Qualifikation, Zertifizierung und/oder Akkreditierung von Energiedienstleistern. Er umfasst auch Informationen zu Energieauditsystemen, zur Nutzung von Finanzinstrumenten für

Verbrauchserfassung und zu informativen Abrechnungen. Informationen über die erwarteten Auswirkungen und die Finanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls vorzulegen.

Energieeinsparungen, zur verbesserten Verbrauchserfassung und zu informativen Abrechnungen. Informationen über die erwarteten *wirtschaftlichen* Auswirkungen und die Finanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls vorzulegen.

Änderungsantrag 16 Artikel 14 Absatz 2

2. Spätestens *zwei Jahre* nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre bis einschließlich 2012 legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihren Erfolg bei der Erreichung des *nationalen* jährlichen Energieeinsparziels nach Artikel 4 Absatz 1, bei der Erreichung des Ziels für den öffentlichen Sektor nach Artikel 5 Absatz 1 und bei der Entwicklung von Energiedienstleistungen nach Artikel 6 Buchstabe a) vor. Die Auswirkungen von Maßnahmen aus Vorjahren, die bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt wurden, sind ordnungsgemäß anzugeben und zu quantifizieren. Dies wird fortgesetzt, bis für das letzte Jahr, für das ein Ziel nach Artikel 4 und 5 gilt, ein Bericht vorgelegt wurde.

2. Spätestens *ein Jahr* nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre bis einschließlich 2012 legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihren Erfolg bei der Erreichung des jährlichen Energieeinsparziels nach Artikel 4 Absatz 1, bei der Erreichung des Ziels für den öffentlichen Sektor nach Artikel 5 Absatz 1 und bei der Entwicklung von Energiedienstleistungen nach Artikel 6 Buchstabe a) vor. Die Auswirkungen von Maßnahmen aus Vorjahren, die bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt wurden, sind ordnungsgemäß anzugeben und zu quantifizieren. Dies wird fortgesetzt, bis für das letzte Jahr, für das ein Ziel nach Artikel 4 und 5 gilt, ein Bericht vorgelegt wurde.

Änderungsantrag 17 Artikel 14 Absatz 3

3. Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten bewertet die Kommission, welches Ausmaß die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer nationalen Ziele erreicht haben. Die Kommission veröffentlicht ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht, erstmalig nicht später als drei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre. Dem Bericht werden gegebenenfalls und wo nötig Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat für

3. Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten bewertet die Kommission, welches Ausmaß die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer nationalen Ziele erreicht haben. Die Kommission veröffentlicht ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht, erstmalig nicht später als drei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre. Dem Bericht werden gegebenenfalls und wo nötig Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat für zusätzliche Maßnahmen beigefügt. *Die*

zusätzliche Maßnahmen beigefügt.

Kommission stellt sicher, dass Informationen über die besten Energieeinsparpraktiken zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Begründung

Die Veröffentlichung der erreichten Energieeinsparungen würde den Druck der vorbildlichen Mitgliedstaaten auf die Mitgliedstaaten mit geringen Einsparungen erleichtern und den Austausch vorbildlicher Verfahren anregen.

Änderungsantrag 18
Anhang III

Dieser Anhang entfällt.

Begründung

Anhang III enthält eine recht willkürliche Aufzählung möglicher Maßnahmen. Die Kostenwirksamkeit der einzelnen Maßnahmen bleibt zumindest unklar, wenn nicht sogar in einigen Fällen zweifelhaft. Deshalb sollte Anhang III nicht den formellen Status eines Richtlinienanhangs haben.

7.2.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen
(KOM(2003)0739 – C5-0642/2003 – 2003/0300(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Eija-Riitta Anneli Korhola

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme hat diesen Vorschlag für eine Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen als überaus wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Klimaänderung und zur Steigerung der dringend benötigten Effizienz im Endenergieverbrauch betrachtet. Nach ihrer Auffassung werden aber in diesem Vorschlag die bereits frühzeitig getroffenen Maßnahmen nicht berücksichtigt, und den Mitgliedstaaten wird nicht genug Spielraum für das Erreichen der gesetzten Ziele gelassen. Außerdem hielt sie es zwar für notwendig, einen neuen Markt für Energiedienstleistungen zu schaffen und die Energieeffizienz zum integrierten Bestandteil des Binnenmarkts zu machen, war aber der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Methoden nur Enttäuschung bei den Marktteilnehmern auslösen würden. Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit schloss sich allerdings ihrer Auffassung in diesem Punkt nicht an.

Nach Ansicht der Verfasserin mögen die vorgeschlagenen Zielwerte von 1 % jährlich in Bezug auf die kumulative Energieeinsparung und von 1,5 % jährlich für die Einsparungen auf dem öffentlichen Sektor sinnvolle Vorgaben für die EU insgesamt sein. Wenn aber diese Zielwerte einheitlich auf alle Sektoren und alle Mitgliedstaaten angewandt werden, werden sich keine dauerhaften Ergebnisse einstellen. Die Kommission hatte eine erhebliche Zahl an kostenwirksamen Energieeinsparmaßnahmen aufgezeigt. Die Verfasserin schlug deshalb einen Jahreszielwert von 5 % des Potenzials an kostenwirksamen Einsparmaßnahmen vor, um eine gleiche Belastung für alle Wirtschaftszweige und alle Mitgliedstaaten zu schaffen – wenn auch ihrer Auffassung nach überhaupt keine Belastung entstehen dürfte, solange „kostenwirksam“ definiert wird als „Maßnahmen, deren Kosten nicht den Nutzen übersteigen“. Der Ausschuss stimmte aber dem entsprechenden Änderungsantrag nicht zu.

Um für die Anfangsphase ein ausreichendes Volumen an solchen Dienstleistungen zu erreichen, könnte man sich theoretisch auf kostenlose Energie-Audits einigen, aber wenn

solche Kosten durch die Energietarife gedeckt würden, wäre das ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht. Die Interessen der Verbraucher, denen solche Energie-Audits nicht zugute kommen, müssen gewahrt bleiben, und deshalb wäre den Mitgliedstaaten zu empfehlen, andere Anreize zu schaffen, um Nachfrage nach solchen Prüfungen zu wecken.

Die Verfasserin hat zudem Änderungsanträge vorgeschlagen, die die Energie für den Verkehrssektor betreffen.

Eine ökologisch ganz erhebliche Wirkung lässt sich auch in den Bereichen Energiewandlung und energieverbrauchende Geräte erzielen. Die Verfasserin hat deshalb gezielt zu diesem Thema einen Änderungsantrag vorgelegt, der vom Ausschuss mitgetragen wurde.

Der Begriff der „Geräteinstallateure“ ist überholt. Diese Installateure haben ihr Tätigkeitsfeld erweitert; sie beschäftigen sich außer mit Installation auch mit Wartungstätigkeiten, Inspektionen, Prüfungen und Zertifizierungen sowie mit Energieverbrauchsberatung.

Die Verfasserin der Stellungnahme sah zwar dieses Thema als äußerst wichtig an, empfahl aber der Kommission, ihren Vorschlag zurückzuziehen, wenn die Einsparungsziele nicht flexibler gefasst würden und wenn nicht die von den Mitgliedstaaten frühzeitig getroffenen Maßnahmen im Bereich Endenergieeffizienz besser berücksichtigt würden. Später zog sie ihren Änderungsantrag, der auf die Ablehnung des Vorschlags der Kommission erzielte, zurück.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Um das Gesamtziel der Verhinderung einer gefährlichen Klimaänderung zu erreichen und den weltweiten mittleren Temperaturanstieg unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, sind konkrete Konzepte und Maßnahmen erforderlich.

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Wie von der Kommission in ihrer Begründung dargelegt, „schließt dieses Energieeinsparziel einen Anstieg des Energieverbrauchs nicht aus, z.B. aufgrund eines starken Wirtschaftswachstums oder struktureller Veränderungen. Durch die Quantifizierung und Überprüfung der Einsparungen kann belegt werden, dass der Energieverbrauch ohne diese Maßnahmen noch höher ausgefallen wäre.“ Sie werden daher lediglich zu einer Reduzierung des Energieendverbrauchs gegenüber dem sich andernfalls ergebenden Verbrauch führen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 2 b (neu)

(2b) Die vorgeschlagenen Energieeinsparungsziele führen nicht automatisch zu Energieeinsparungen in jedem Mitgliedstaat oder auf EU-Ebene und somit nicht automatisch zum übergreifenden Ziel der Verhütung einer gefährlichen Klimaänderung.

Begründung

Selbe Begründung wie bei dem Änderungsantrag zu Erwägung 2 a (neu).

Änderungsantrag 3 Erwägung 6 a (neu)

(6a) Ziel dieser Richtlinie ist es daher nicht nur, die Angebotsseite von Energiedienstleistungen weiter zu fördern, sondern auch stärkere Anreize für die Nachfrageseite zu schaffen. Aus diesem Grund sollte in jedem Mitgliedstaat der öffentliche Sektor verpflichtet werden, mit gutem Beispiel hinsichtlich Investitionen, Instandhaltung und anderer Ausgaben für Energie verbrauchende Geräte, Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen voranzugehen.

Begründung

Es ist wichtig, dass in dieser Richtlinie auch die Bedeutung der Nachfrageseite für die Entstehung des Marktes für Energiedienstleistungen betont wird, denn der gewünschte Markt wird nur dann entstehen, wenn es ein Angebot und eine Nachfrage gibt. Dem öffentlichen

Sektor kommt auf der Nachfrageseite eine Vorreiter- und Vorbildrolle zu.

Änderungsantrag 4
Erwägung 7

(7) In seiner EntschlieÙung vom 7. Dezember 1998 über Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft hat der Rat ein Ziel für die Gemeinschaft als Ganzes gebilligt, die Energieintensität des Endverbrauchs bis zum Jahr 2010 um einen zusätzlichen Prozentpunkt jährlich zu verbessern.

(7) In seiner EntschlieÙung vom 7. Dezember 1998 über Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft hat der Rat ein Ziel für die Gemeinschaft als Ganzes gebilligt, die Energieintensität des Endverbrauchs bis zum Jahr 2010 um einen zusätzlichen Prozentpunkt jährlich zu verbessern. ***AuÙerdem hat das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 14. März 2001 zu dem Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft¹ beispielsweise bedauert, dass die Kommission keine detaillierte und transparente Berechnung ihres Ansatzes liefert, wonach sie die Reduzierung der Energieintensität um einen Prozentpunkt jährlich als Ziel angibt; das Parlament verlangte eine anspruchsvollere Zielvorgabe, indem es seine frühere Auffassung bekräftigte, dass jährliche Reduzierungen bei der Energieendintensität um 2,5 % erreichbar sein sollten, sofern der politische Wille gegeben ist.***

¹ *ABL C 343 vom 5.12.2001, S. 190.*

Begründung

In diesem Bericht wird die frühere Haltung des Parlaments zur Energieeffizienz bekräftigt und es werden u.a. etliche Gründe für höhere Zielsetzungen genannt.

Änderungsantrag 5
Erwägung 8

(8) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** daher nationale Ziele festlegen, um die Endenergieeffizienz zu fördern und das weitere Wachstum und die

(8) Die Mitgliedstaaten ***müssen*** daher nationale Ziele ***gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2*** festlegen, um die Endenergieeffizienz zu fördern und das

Bestandsfähigkeit des Markts für Energiedienstleistungen zu gewährleisten.

weitere Wachstum und die Bestandsfähigkeit des Markts für Energiedienstleistungen zu gewährleisten.

Begründung

Da die Einschätzungen für das Energieeinsparpotenzial schon vor einiger Zeit erfolgten, als die Energiepreise beträchtlich niedriger waren, ist das Potenzial für kostenwirksame Einsparungen heute beträchtlich größer. Dies ist ein starkes Argument für eine Zielsetzung, die über das ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Ziel von 1 % hinausgeht. Die Erhöhung der Energiepreise und die Tatsache, dass die Preise für energieeffiziente Technik seit der Ausarbeitung der Richtlinie gesunken sind, sowie die Tatsache, dass die Auswirkungen der Klimaänderung sich als zunehmend bedenklich erweisen und die Länder außerdem ergriffene horizontale Maßnahmen einbeziehen können – all dies spricht für eine höhere Zielsetzung. (Der Preis für 1 Barrel Erdöl betrug 1998 beispielsweise 13 Dollar, in den Jahren 2000-2002 25-29 Dollar und Mitte November 2004 rund 45 Dollar).

Änderungsantrag 6 Erwägung 11

(11) Energieversorgungs- und Energieeinzelschwarzunternehmen können die Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft verbessern, wenn Energiedienstleistungen angeboten werden, die einen effizienten Endverbrauch umfassen, beispielsweise effizienten Heizkomfort, effiziente Heißwasserzubereitung, effiziente Kühlung, effiziente Beleuchtung und effizienten Antrieb. Die Gewinnmaximierung wird für diese Unternehmen damit enger mit dem Verkauf von Energiedienstleistungen an so viele Kunden wie möglich verknüpft, statt mit dem Verkauf von soviel Energie wie möglich an jeden Kunden.

(11) Energieversorgungs- und Energieeinzelschwarzunternehmen können die Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft verbessern, wenn Energiedienstleistungen angeboten werden, die einen effizienten Endverbrauch umfassen, beispielsweise effizienten Heizkomfort, effiziente Heißwasserzubereitung, effiziente Kühlung, effiziente Beleuchtung und effizienten Antrieb. Die Gewinnmaximierung wird für diese Unternehmen damit enger mit dem Verkauf von Energiedienstleistungen an so viele Kunden wie möglich verknüpft, statt mit dem Verkauf von soviel Energie wie möglich an jeden Kunden. ***Damit für alle Anbieter von Energiedienstleistungen gleiche Voraussetzungen gelten, sollte eine Quersubventionierung zwischen den einzelnen Tätigkeiten der Energieversorger und -verteiler streng verboten werden. Die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden sollten sich bemühen, jegliche Wettbewerbsverzerrung in diesem Bereich zu unterbinden.***

Änderungsantrag 7
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die Finanzierung des Angebots und die Kosten auf der Nachfrageseite spielen für die Energiedienstleistungen eine wichtige Rolle. Die Schaffung von Fonds, die die Durchführung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen subventionieren und die Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen fördern, ist daher ein wichtiges Instrument zur diskriminierungsfreien Anschubfinanzierung eines solchen Marktes.

Begründung

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eines der zentralen energie- und umweltpolitischen Ziele der EU. Die Schaffung von Angebot und Nachfrage auf einem Markt für Energiedienstleistungen ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel. Dabei nimmt die Finanzierung des Angebots eine genauso wichtige Rolle ein, wie die Nachfragegenerierung. Die Einrichtung von Fonds in den Mitgliedstaaten ist daher ein wichtiges Instrument zur diskriminierungsfreien Anschubfinanzierung eines solchen Marktes.

Änderungsantrag 8
Erwägung 12

(12) In jedem Mitgliedstaat sollte der öffentliche Sektor mit gutem Beispiel hinsichtlich Investitionen, Instandhaltung und anderer Ausgaben für Energie verbrauchende Ausrüstung, Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vorangehen. *entfällt*

Begründung

Die Vorbildfunktion wurde in die Erwägung 6 a neu integriert.

Änderungsantrag 9

Artikel 2 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können kleine Versorger oder Energieeinzelhandelsunternehmen von der Anwendung dieser Richtlinie **ausnehmen**.

2. Die Mitgliedstaaten können **vorsehen, dass** kleine Versorger oder Energieeinzelhandelsunternehmen **freiwillig eine teilweise Ausnahme** von der Anwendung dieser Richtlinie **in Anspruch nehmen**.

Begründung

Kleine Unternehmen sollten in der Lage sein, eine Ausnahme von der Anwendung in Anspruch zu nehmen, in diesem Fall aber unter die Definition des Begriffs „Endkunde“ fallen. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Buchstabe f.

Änderungsantrag 10 Artikel 3 Buchstabe f

(f) „Endkunde“ ist ein Endverbrauchskunde in den Bereichen Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, öffentlicher Bereich, Industrie (ausgenommen die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Anlagen und die in Anhang I der Richtlinie 1996/61/EG genannten industriellen Aktivitäten) oder Verkehr (ausgenommen Verkehrsmittel der Luft- und Seefahrt).

(f) „Endkunde“ ist ein Endverbrauchskunde in den Bereichen Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, öffentlicher Bereich, Industrie (ausgenommen die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Anlagen und die in Anhang I der Richtlinie 1996/61/EG genannten industriellen Aktivitäten) oder Verkehr (ausgenommen Verkehrsmittel der Luft- und Seefahrt). **Unter diese Definition fallen auch kleine Versorger oder Energieeinzelhandelsunternehmen, die die Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 2 in Anspruch nehmen.**

Begründung

Kein Versorger sollte gänzlich außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie liegen; diese Personen sollten als Endkunden, wenn nicht als Versorger, gelten.

Änderungsantrag 11 Artikel 3 Buchstabe o a (neu)

(oa) „kostenwirksame Maßnahmen“ sind Maßnahmen, deren Kosten während eines bestimmten Zeitraums nicht den Nutzen übersteigen; soweit gesamtgesellschaftliche Kosten herangezogen werden, sollte die

***Kostenwirksamkeit anhand des
gesamtgesellschaftlichen Nutzens bewertet
werden.***

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 2

2. Das Ziel besteht aus einem einzusparenden jährlichen Energievolumen, das gemäß der Berechnung für das Basisjahr nach Anhang I **1** % des Energievolumens entspricht, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wurde. Die Kosten der zur Erreichung dieses Ziels ergriffenen Maßnahmen sollten deren Nutzen nicht übersteigen.

2. Das Ziel besteht aus einem einzusparenden jährlichen Energievolumen, das gemäß der Berechnung für das Basisjahr nach Anhang I **2,5** % des Energievolumens entspricht, das an Endkunden verteilt und/oder verkauft wurde. Die Kosten der zur Erreichung dieses Ziels ergriffenen Maßnahmen sollten deren Nutzen nicht übersteigen.

Begründung

Wie in der Begründung der Kommission zu dem Richtlinienvorschlag: „Ohne Einschränkung des Komforts oder Lebensstandards kann der Energieverbrauch somit ohne zusätzliche Nettokosten – und in vielen Fällen mit negativen Kosten – um mindestens ein Fünftel gesenkt werden“. Die Kommission sieht wohl die positiven Auswirkungen von Energieeinsparungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU, die Beschäftigung, die Handelsbilanz, die Regionen und die Kohäsion sowie die Reduzierung der gemeinschaftlichen Energieabhängigkeit, überführt diese vorsichtige Schätzung aber nicht in eine konsistente Zielsetzung. Außerdem beeinträchtigen horizontale Maßnahmen und der Rückgriff bis 1991, wie von der Kommission vorgeschlagen, die konkrete Wirkung des vorgeschlagenen Zielwerts. Ein Zielwert von 2,5 % wäre daher geeigneter, eine nachhaltige Energiewirtschaft herbeizuführen.

Änderungsantrag 13
Artikel 5 Absatz 2

2. Das Ziel für den öffentlichen Sektor besteht aus jährlichen Einsparungen von mindestens **1,5** % des an diesen Sektor verteilten und/oder verkauften Endenergievolumens nach der Zuweisungs- und Berechnungsweise von Artikel 4 Absatz 3 und der Methodik von Anhang I. Für Vergleichszwecke und zur Umrechnung in Primärenergieeinheiten sind die

2. Das Ziel für den öffentlichen Sektor besteht aus jährlichen Einsparungen von mindestens **3** % des an diesen Sektor verteilten und/oder verkauften Endenergievolumens nach der Zuweisungs- und Berechnungsweise von Artikel 4 Absatz 3 und der Methodik von Anhang I. Für Vergleichszwecke und zur Umrechnung in Primärenergieeinheiten sind die

Umrechnungsfaktoren in Anhang II zu verwenden.

Umrechnungsfaktoren in Anhang II zu verwenden.

Begründung

Die „erheblichen“ (KOM(2003)0739, S. 11 EN-Version) Energieeinsparungen sind im öffentlichen Sektor größer als im Allgemeinen. Ein 3 %-Ziel ist daher angemessen, um eine nachhaltige und klimafreundliche Energiewirtschaft zu erreichen.

Änderungsantrag 14 Artikel 5 Absatz 4 Einleitung

4. Um das Ziel von Absatz 1 zu erreichen, **können** die Mitgliedstaaten **insbesondere** Leitlinien für die öffentliche Beschaffung **anwenden**, um **es den** öffentlichen Verwaltungen **zu ermöglichen**, Energieeffizienzüberlegungen in ihre Investitions- und Betriebs Haushalte und -aktivitäten durch die Nutzung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen einzubeziehen. Die Leitlinien können unter Einhaltung der in den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Verfahren Folgendes umfassen:

4. Um das Ziel von Absatz 1 zu erreichen, **legen** die Mitgliedstaaten Leitlinien für die öffentliche Beschaffung **fest**, um **die** öffentlichen Verwaltungen zu **verpflichten**, Energieeffizienzüberlegungen in ihre Investitions- und Betriebs Haushalte und -aktivitäten durch die Nutzung von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen einzubeziehen **und Energieeffizienz als vorrangiges Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge festzuschreiben**. Die Leitlinien können unter Einhaltung der in den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Verfahren Folgendes umfassen:

Or. de

Begründung

Um nicht nur die Angebotsseite zu fördern, sondern auch eine tatsächliche Nachfrage nach Energiedienstleistungen zu initiieren, ist es wichtig, von Anfang an eine bestimmte Grundnachfrage zu erzeugen. Die Verpflichtung des öffentlichen Sektors zur energieeffizienten Beschaffung könnte eine Initialfunktion für die Nachfrageseite haben. Daher ist es wichtig, dass das Energieeffizienzkriterium als vorrangig für Bewertungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge festgeschrieben wird. Bei der Entscheidung, welche Leitlinien festgelegt werden, um so dieses Ziel zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Spielraum erhalten.

Änderungsantrag 15
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c a (neu)

(ca) Anforderungen an die Bereitstellung von Energiedienstleistungen, die gegebenenfalls Analysen der minimierten Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Sicherstellung der Kostenwirksamkeit umfassen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Anregung der Verfasserin aufgegriffen, jedoch nicht der Versuch unternommen, die Buchstaben b und c zu kombinieren; dadurch wird der Artikel leserfreundlicher und verständlicher.

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1a (neu)

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die im Hinblick auf die Energieeffizienz bei öffentlichen Aufträgen erlassenen Leitlinien, und die Kommission bewertet diese Leitlinien nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Zielvorgabe des Absatzes 2 gilt.

Begründung

Eine Veröffentlichung ist wichtig, damit die Kommission eine Bewertung der Leitlinien durchführen kann, um nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel in Absatz 2 gilt, die Zweckmäßigkeit eines Vorschlags über Leitlinien und harmonisierte Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor vorzulegen. Ein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Mitgliedstaaten ist hierbei nicht zu erwarten, da die notwendigen Informationen bei den gemäß Artikel 5, Ziffer 3 zu schaffenden Stellen verfügbar sind.

Änderungsantrag 17
Artikel 5 Absatz 5

5. Nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, überprüft die Kommission das Ziel von Absatz 2 und prüft die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung des Ziels vorzulegen.

5. Nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, überprüft die Kommission das Ziel von Absatz 2 und prüft die Zweckmäßigkeit, einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Änderung des Ziels vorzulegen. ***Gleichzeitig prüft die Kommission die Zweckmäßigkeit eines***

**Vorschlags über harmonisierte Leitlinien
und Maßnahmen zur Förderung der
Energieeffizienz im öffentlichen Sektor.**

Begründung

Das Potenzial für Energieeffizienz im öffentlichen Sektor ist in Europa enorm. Eine Harmonisierung der Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor würde zu einer besseren Ausnutzung dieses Potenzials führen. Die Kommission sollte daher nach Ablauf des Zeitraums, für den das Ziel gilt, eine solche Harmonisierung in Betracht ziehen und gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag machen.

Änderungsantrag 18
Artikel 6 einleitender Teil

Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und stellen sicher, dass Energieversorger und/oder Energie-einzelhandelsunternehmen, die Elektrizität, Gas, Fernwärme und/oder Heizöl verkaufen, folgende Anforderungen erfüllen:

Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und stellen sicher, dass Energieversorger und/oder Energie-einzelhandelsunternehmen, die Elektrizität, Gas, Fernwärme und/oder Heizöl verkaufen, **und sonstige Unternehmen, die Energie gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe a verkaufen**, folgende Anforderungen erfüllen:

Begründung

Alle Energiekategorien entsprechend der Definition in Artikel 3 Buchstabe a sind aufzuführen.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Buchstabe a

(a) Angebot und aktive Förderung von Energiedienstleistungen als integraler Bestandteil der Verteilung und/oder des Verkaufs von Energie an Kunden, entweder unmittelbar oder über andere Energiedienstleister. Energieaudits sind **für Kunden unentgeltlich** zu erbringen, **solange nicht mindestens für 5 % von ihnen Energiedienstleistungen erbracht werden.**

(a) Angebot und aktive Förderung von Energiedienstleistungen als integraler Bestandteil der Verteilung und/oder des Verkaufs von Energie an Kunden, entweder unmittelbar oder über andere Energiedienstleister. Energieaudits sind zu erbringen.

Begründung

Der zweite Teil von Buchstabe a wird gestrichen, weil er nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stünde.

Änderungsantrag 20 Artikel 6 Buchstabe c)

c) Bereitstellung von Informationen über ihre Endkunden, die die nach Artikel 4 Absatz 4 ernannten Behörden oder Stellen benötigen, um Energieeffizienzprogramme ordnungsgemäß zu gestalten und durchzuführen und um Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern. Diese Informationen sollten, wo anwendbar, vergangenheitsbezogene und aktuelle Informationen zu Endkundenverbrauch, Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit schützenswerter Geschäftsinformationen zu wahren ist.

c) Bereitstellung von Informationen über ihre Endkunden, die die nach Artikel 4 Absatz 4 ernannten Behörden oder Stellen benötigen, um Energieeffizienzprogramme ordnungsgemäß zu gestalten und durchzuführen und um Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern. Diese Informationen sollten, wo anwendbar, vergangenheitsbezogene und aktuelle Informationen zu Endkundenverbrauch, Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit schützenswerter Geschäftsinformationen zu wahren ist ***und die Verpflichtungen aus den einzelstaatlichen bzw. gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre der Endkunden einzuhalten sind.***

Begründung

Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet sich an die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre zu halten. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen sind dem untergeordnet.

Änderungsantrag 21 Artikel 10 Buchstabe b

(b) Kosten für Investitionen von Versorgungsunternehmen auf der Endenergieverbrauchsseite können gegebenenfalls refinanziert werden, indem sie zu einem Bestandteil der Verteiltarife gemacht werden, wobei der Notwendigkeit

entfällt

eines gleichberechtigten Wettbewerbs und gleicher Bedingungen für andere Anbieter von Energiedienstleistungen ausreichend Rechnung zu tragen ist. Die Refinanzierung kann für Kosten zugelassen werden, die bei der Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung von Energiedienstleistungen nach Artikel 6 Buchstabe a) entstehen, sofern diese Kosten von der zuständigen Behörde als angemessen und wettbewerbsorientiert erachtet werden.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 6 Buchstabe a. Der Text von Buchstabe b steht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

Änderungsantrag 22
Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen die Verfügbarkeit unabhängiger, hochwertiger Systeme für Energieaudits sicher, die ausgelegt sind, potenzielle Energieeffizienzmaßnahmen und den Bedarf an Energiedienstleistungen zu ermitteln und deren Durchführung vorzubereiten. Die Audits müssen auch kleineren Haushalts- und gewerblichen Abnehmern und kleinen und mittleren Abnahmestellen und Unternehmen in der Industrie mit vergleichsweise hohen Transaktionskosten zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedstaaten stellen die Verfügbarkeit unabhängiger, hochwertiger Systeme für Energieaudits sicher, die ausgelegt sind, potenzielle Energieeffizienzmaßnahmen und den Bedarf an Energiedienstleistungen zu ermitteln und deren Durchführung vorzubereiten. Die Audits müssen auch kleineren Haushalts- und gewerblichen Abnehmern und kleinen und mittleren Abnahmestellen und Unternehmen in der Industrie mit vergleichsweise hohen Transaktionskosten zur Verfügung stehen; **gegebenenfalls ist das System E2MAS (System zur Steuerung und Prüfung der Energieeffizienz) heranzuziehen.**

Begründung

Ein maßgeschneidertes Instrument zur Bewertung und Optimierung des Energieverbrauchs von kleineren gewerblichen und kommerziellen Kunden sollte herangezogen werden, um einen einheitlichen Ansatz auf EU-Ebene zu schaffen.

Änderungsantrag 23
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12a

Bestimmungen über den Verkehrssektor
Artikel 6 bis 9, 11 und 12 finden sinngemäß
auf den Verkehrssektor Anwendung.

Begründung

In dem Vorschlag der Kommission wird der Verkehrssektor nicht ausreichend in Angriff genommen, obwohl er die am stärksten wachsende Quelle von Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft ist.

Änderungsantrag 24
Artikel 12 b (neu)

Artikel 12b

Umstellung auf andere Energieträger und
energieverbrauchende Geräte

Die Kommission bewertet spätestens zwei
Jahre nach Erlass dieser Richtlinie den
Umfang, in dem Energieeffizienz durch
Umstellung auf andere Energieträger und
Geräte erreicht worden ist und noch
erreicht werden kann, beispielsweise
Umstellung von Individual-Heizkesseln auf
Fernwärme oder Umstellung von einem
fossilen Energieträger auf erneuerbare
Energieträger.

Diese Bewertung wird als zusätzliches
Instrument herangezogen, mit dem die
Mitgliedstaaten im Hinblick auf das
Erreichen ihrer Energieeinsparungsziele
mehr Einsparpotenzial und mehr
ökologischen Nutzen erreichen können.

Begründung

Die Umstellung von Energieträgern und energieverbrauchenden Geräten hat das Potenzial für sehr umfangreiche Energieeinsparungen. Diese Bewertung hilft den Mitgliedstaaten dabei, auf EU-Ebene effizienzbezogene Maßnahmen auch auf diesen Bereich anzuwenden, um das Potenzial ganz zu nutzen.

Änderungsantrag 25
Artikel 13 Absatz 3 einleitender Teil

3. Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

In oder zusammen mit Abrechnungen, Verträgen, Transaktionen, an Verteilstationen ausgestellten Quittungen und in Werbeunterlagen stellen alle Energieversorger und/oder Energieeinzelhändler den Endkunden die folgenden Informationen zur Verfügung:

3. Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

In oder zusammen mit Abrechnungen, Verträgen, Transaktionen, an Verteilstationen ausgestellten Quittungen, **Kontoauszügen** und in Werbeunterlagen stellen alle Energieversorger und/oder Energieeinzelhändler den Endkunden die folgenden **eindeutig und verständlich abgefassten** Informationen zur Verfügung:

Änderungsantrag 26
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b)

b) gegebenenfalls Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch desselben Zeitraums im Vorjahr **in graphischer Form**;

b) gegebenenfalls Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch desselben Zeitraums im Vorjahr;

Begründung

Ein Vergleich des Energieverbrauchs kann auch in anderer Form, beispielsweise anhand von Zahlen, dargestellt werden.

Änderungsantrag 27
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c

(c) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbraucher von Energie derselben Kategorie;

(c) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbraucher von Energie derselben Kategorie **und mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbraucher von Energie derjenigen Ersatzkategorie mit der größten Umweltschutzwirkung**;

Begründung

Den Verbrauchern sollen Informationen über die beste Alternativkategorie geboten werden.

Änderungsantrag 28

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d

(d) Umweltauswirkungen, z. B. CO₂-Ausstoß, der zum Verbrauch verteilten oder verkauften Energie;

(d) Umweltauswirkungen, z. B. CO₂-Ausstoß, der zum Verbrauch verteilten oder verkauften Energie, **in Bezug gesetzt zu einem Pro-Kopf-Zielwert;**

Begründung

Es werden vergleichende Informationen über den einzelnen CO₂-Mehrausstoß im Vergleich zum Pro-Kopf-Zielwert angeboten werden.

Änderungsantrag 29

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e

(e) Kontaktangaben, einschließlich Internetadressen, unter denen Informationen zu verfügbaren Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen sowie technische Spezifikationen von Energie verbrauchenden Geräten erhältlich sind.

(e) Kontaktangaben, einschließlich Internetadressen, unter denen Informationen zu verfügbaren Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, **vergleichende Endverbraucherprofile** sowie technische Spezifikationen von Energie verbrauchenden Geräten, **einschließlich am Markt verfügbarer Faktor-4-Geräte**, erhältlich sind.

Begründung

„Faktor 4“ bedeutet gegenwärtig auf den Markt kommende neue Technik, die durch verbesserte Leistung und verbesserten Wirkungsgrad bei geringerem Energieverbrauch Einsparungen bringt.

Änderungsantrag 30

Artikel 13 Absatz 3 a (neu)

3a. Zur Durchführung dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 6 Buchstabe c gewonnenen Informationen und sonstige notwendige Informationen zusammen, verarbeiten sie und stellen sie kostenlos allen Energieversorgern, Energieeinzelhandelsunternehmen und/oder anderen Energiedienstleistern zur Verfügung.

Änderungsantrag 31
Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Kommission veröffentlicht spätestens zwei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie eine Bewertung der Auswirkungen auf Kosten und Nutzen, in der die Verknüpfungen zwischen Normen, Regelungen, Konzepten und Maßnahmen der EU im Bereich Endenergieeffizienz untersucht werden.

Änderungsantrag 32
Anhang I Ziffer 3

3. Energieeinsparungen in einem bestimmten Jahr aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen, die in einem früheren Jahr (nicht vor **1991**) eingeleitet wurden, können bei der Berechnung der jährlichen Einsparungen berücksichtigt werden. Diese Energieeinsparungen sollten gemäß des Leitfadens im Anhang IV dieser Richtlinie mess- und überprüfbar sein.

3. Energieeinsparungen in einem bestimmten Jahr aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen, die in einem früheren Jahr (nicht vor **2000**) eingeleitet wurden, können bei der Berechnung der jährlichen Einsparungen berücksichtigt werden. Diese Energieeinsparungen sollten gemäß des Leitfadens im Anhang IV dieser Richtlinie mess- und überprüfbar sein.

Begründung

Eine Schwäche des Kommissionsvorschlags ist, dass die Mitgliedstaaten Energieeinsparungen berücksichtigen können, die sich aus Initiativen vor Inkrafttreten der Richtlinie ergaben, und zwar zurück bis zum Jahr 1991. Dies widerspricht dem Ziel dieser Richtlinie, neue und zusätzliche Reduzierungen bei der Energienachfrage zu bewirken. Es empfiehlt sich, Maßnahmen erst ab 2000 zu berücksichtigen. Dadurch werden auch administrative Belastungen vermieden, und man wird sich nicht auf zweifelhafte Methoden zur Berechnung der Auswirkungen früherer Maßnahmen stützen.

Änderungsantrag 33
Anhang III Nummer 1 Buchstabe (a a) (neu)

(aa) Wärme-Kraft-Kopplung, die so kleinmaßstäblich wie möglich gefördert werden sollte, um eine größtmögliche thermodynamische Nutzung der

Energiequellen sicherzustellen. Eine Änderung am Elektrizitätsnetz sollte gefördert werden, um die Einspeisung des so erzeugten Stroms in das Verteilernetz zu ermöglichen.

Begründung

Um die Energieeffizienz zu erhöhen, ist es von entscheidender Bedeutung, die hohen Temperaturschwankungen zunächst zur Erzeugung mechanischer/elektrischer Energie und dann die Abwärme für andere Anwendungen zu nutzen.

Änderungsantrag 34
Anhang III Absatz 1 Buchstabe (b a) (neu)

(ba) Verbesserungen an Außenwänden und Struktur von Gebäuden, um angenehme Bedingungen im Sommer bei keinem oder nur geringem Energieverbrauch zu erreichen, etwa durch Technologien zur Beeinflussung von Wärmeströmen und Sonnenstrahlungswirkung (bessere Wärmeisolierung von Wänden, geringe Wärmeabgabe, Sonnenschutzverglasung, durchlüftete Dächer mit Sonnenwärmeisolierung), Technologien zur Kopplung der Gebäude an umweltgerechte Kühlquellen im Sommer (Verbindung mit dem Erdboden durch Luft- oder Wasserzirkulation, Nachtventilation in Verbindung mit größerer Wärmemasse).

Verbesserungen an den Außenwänden und an der Struktur der Gebäude, die auf angenehme Bedingungen im Winter ausgerichtet sind (dickere Wände, Dach- und Kellerisolierung, Fensterrahmen mit geringer Wärmeableitung und geringer Durchlässigkeit, Verglasung mit geringem Emissionsgrad).

Begründung

Es sollten Gebäude gefördert werden, die im Sommer wie im Winter keine oder nur geringe Energie verbrauchen und ähnlich angenehme Verhältnisse bieten.

Änderungsantrag 35

Anhang III Ziffer 1 Buchstabe d

d) Beleuchtung (z. B. neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, digitale Steuersysteme usw.);

d) Beleuchtung (z. B. neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, digitale Steuersysteme, **Einsatz von Bewegungsmeldern anstelle von ganztätiger Beleuchtung geschäftlicher Gebäude** usw.);

Änderungsantrag 36

Anhang III Ziffer 1 Buchstabe g

g) Produktfertigungsprozesse (z. B. effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat und Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, effiziente Bereitschaftsbetriebsarten usw.);

g) Produktfertigungsprozesse (z. B. effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat und Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, effiziente Bereitschaftsbetriebsarten usw.); **lebenszyklusbezogenes Denken und informationsgestützte Verfahren zur Herstellung von Produkten in Fertigungsstraßen und durch Auswärtsvergabe, insbesondere Vergabe an KMU;**

Änderungsantrag 37

Anhang III Ziffer 1 Buchstabe k Spiegelstrich 6 a (neu)

– Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Änderungsantrag 38

Anhang III Ziffer 1 Buchstabe l a (neu)

(la) Aktivitäten, die zu einer Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger führen.

Änderungsantrag 39

Anhang III Ziffer 2 Spiegelstrich 3 a (neu)

– Effizienzmaßnahmen öffentlicher Stellen und Dienstleistungen, die die Energieeffizienz unmittelbar verbessern, sowie Maßnahmen, durch die der Energieverbrauch indirekt gesenkt wird, wie die Einführung von IT-Anwendungen im Rahmen der elektronischen Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen.

--	--

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2003)0739 – C5-0642/2003 – 2003/0300(COD)
Federführender Ausschuss	ITRE
....	16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Eija-Riitta Korhola 1.9.2004
Prüfung im Ausschuss	29.11.2004 3.2.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	3.2.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 52 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Johannes Blokland, John Bowis, Frederika Brepoels, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Edite Estrela, Jillian Evans, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Norbert Glante, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Mary Honeyball, Marie Anne Isler Béguin, Caroline Jackson, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Urszula Krupa, Peter Liese, Linda McAvan, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Dimitrios Papadimoulis, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Karin Scheele, Horst Schnellhardt, Kathy Sinnott, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Thomas Ulmer, Marcello Vernola, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Anders Wijkman
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Georgs Andrejevs, Margrete Auken, María del Pilar Ayuso González, Lena Ek, Héléne Goudin, Genowefa Grabowska, Jutta D. Haug, Erna Hennicot-Schoepges, Henrik Lax, Jiří Maštálka, Ria Oomen-Ruijten, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Robert Sturdy, Andres Tarand, Claude Turmes
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2003)0739 – C5-0642/2003 – 2003/0300(COD)			
Rechtsgrundlage	251 Abs. 2 und Art. 175 Abs. 1 EGV			
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 51			
Datum der Konsultation des EP	10.12.2003			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 16.9.2004			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.9.2004	ECON 16.9.2004		
Nicht abgegebenen Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	IMCO 31.8.2004			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	Mechtild Rothe 27.7.2004			
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)				
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI				
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG				
Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Datum des Beschlusses des Plenums				
Konsultation d. Ausschusses d. Regionen Datum des Beschlusses des Plenums				
Prüfung im Ausschuss	30.8.2004	17.1.2005	17.3.2005	19.4.2005
Datum der Annahme	20.4.2005			
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: 11			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ivo Belet, Šarūnas Birutis, Jan Březina, Philippe Busquin, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Giles Chichester, Lena Ek, Adam Gierek, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, Rebecca Harms, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Pia Elda Locatelli, Nils Lundgren, Eluned Morgan, Pier Antonio Panzeri, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Daniel Caspary, Avril Doyle, Norbert Glante, Cristina Gutiérrez-Cortines, Erna Hennicot-Schoepges, Edit Herczog, Lambert van Nistelrooij, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vittorio Prodi, John Purvis, Bernhard Rapkay, Alyn Smith			

Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Richard James Ashworth (Art. 153 Abs. 2)	
Datum der Einreichung – A6	2.5.2005	A6-0130/2005
Anmerkungen		